

Geschäftsverzeichnismrn. 2303, 2304, 2431 und 2432
Urteil Nr. 51/2003 vom 30. April 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, erhoben von L. Beckers und anderen und von der VoG Net Sky und anderen;

- des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Oktober 2001 zur Abänderung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, erhoben von der VoG Net Sky und anderen und von L. Beckers und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14. und 17. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 17. und 18. Dezember 2001 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben L. Beckers, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 68, P. Poncin, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue du Cowa 165, L. Desneux, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue du Tirogne 12, J. Le Bussy, wohnhaft in 4432 Alleur, avenue François Bovesse 9, M. Delcominette, wohnhaft in 4042 Herstal, rue des Cyclistes Frontières 16, P. Hisette, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue du Centre 36, J.-L. Tromme, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 33, und S. Cerkiewicz, wohnhaft in 4432 Alleur, rue Al Trappe 62, einerseits und die VoG Net Sky, mit Vereinigungssitz in 4340 Awans, rue du Domaine de Waroux 27, L. Beckers, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 68, R. Arrigo, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 66, L. Giltay, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue des Awirs 283, A. Lejeune, wohnhaft in 4450 Lantin, rue J. Martin 12, A. Bourgeois, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue du Centre 34, Hr. Oly, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue de la Reine 48/6, und die Goupil Immo AG, mit Gesellschaftssitz in 4431 Loncin, rue des Héros 50, andererseits Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 2001).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2303 und 2304 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 30. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 2. Mai 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die VoG Net Sky, mit Vereinigungssitz in 4340 Awans, rue du Domaine de Waroux 27, L. Beckers, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 68, R. Arrigo, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 66, L. Giltay, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue des Awirs 283, A. Lejeune, wohnhaft in 4450 Lantin, rue J. Martin 12, A. Bourgeois, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue du Centre 34, Hr. Oly, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue de la Reine 48/6, und J. Starck, wohnhaft in 4450 Lantin, rue Haut Cornillon 1, einerseits und

L. Beckers, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 68, P. Poncin, wohnhaft in 4400 Flémalle, rue du Cowa 165, L. Desneux, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue du Tirogne 12, J. Le Bussy, wohnhaft in 4432 Alleur, avenue François Bovesse 9, M. Delcominette, wohnhaft in 4042 Herstal, rue des Cyclistes Frontières 16, P. Hissette, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue du Centre 36, J.-L. Tromme, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue En Bois 33, und S. Cerkiewicz, wohnhaft in 4432 Alleur, rue Al Trappe 62, andererseits Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Oktober 2001 zur Abänderung von Artikel *1bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Oktober 2001).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2431 und 2432 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a) In den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2304

Durch Anordnungen vom 17. und 18. Dezember 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. Januar 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 7. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. April 2002.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat in den jeweiligen Rechtssachen mit am 22. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Schriftsatz und mit am 23. August 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen berechtigten Schriftsatz eingereicht.

### b) In den Rechtssachen Nrn. 2431 und 2432

Durch Anordnungen vom 2. Mai 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 8. Mai 2002 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 2431 und 2432 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 2303 und 2304 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 2002.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- G. Legros, wohnhaft in 4431 Loncin, rue Alfred Defuisseaux 140, G. Compere, wohnhaft in 4470 Saint-Georges-sur-Meuse, rue Fond du Ruisseau 46, B. Page, wohnhaft in 6043 Ransart, rue Delhaize 45, und A. Tondeur, wohnhaft in 6040 Jumet, rue Bivort 30, mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, in den jeweiligen Rechtssachen, mit am 8. Juli 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

c) *In allen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 24. Juli 2002 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 9. September 2002 verlängert.

Die in den jeweiligen Rechtssachen eingereichten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. und 30. Juli 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 24. Juli 2002 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Erwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- G. Legros und anderen, mit am 2. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432, mit am 9. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2304, mit am 9. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2431, mit am 9. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 9. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. Mai 2002 und vom 28. November 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Dezember 2002 bzw. 14. Juni 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Oktober 2002 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. November 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2002

- erschienen

. RA X. Close *loco* RA L. Misson, in Lüttich zugelassen, für die klagende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432,

. RA L. Cambier und RA R. Born, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431,

. RA A. Lebrun, in Lüttich zugelassen, für G. Legros und andere,

. RA P. Van Ommeslaghe, beim Kassationhof zugelassen, RA F. Haumont, RA A. Tossens und RÄin F. Alen, in Brüssel zugelassen, und RÄin F. Guerenne, in Nivelles zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf das Interesse*

A.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432 haben alle eine Wohnung in der Zone B des Lärmbelastungsplans des Flughafens Bierset. Sie rechtfertigen ihr Interesse an den beiden eingereichten Klagen damit, daß sie angeblich unter der gleichen Belastung litten wie die Flughafenanwohner, die sich in der Zone A befänden. Sie möchten daher in den Genuß des Verfahrens zum Rückkauf ihrer Immobilien gelangen, so wie die Anwohner der Zone A.

A.1.2. Die erste klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431 ist die VoG Net Sky. Es handelt sich um eine Vereinigung mit dem Ziel, « die harmonische Einfügung der Wirtschaftstätigkeiten des Lütticher Flughafens zu fördern, indem die Bevölkerung des Lütticher Raumes vor den direkt oder indirekt mit allen Formen des Betriebs des Lütticher Flughafens verbundenen Belastungen geschützt wird ». Sie habe es sich zum Ziel gesetzt, die Umwelt und die Lebensqualität zu schützen; sie bemühe sich, die Beachtung aller auf das Leben in der Gesellschaft anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen, und unternehme alle notwendigen Schritte, um ihre Zielsetzung zu gewährleisten, falls das Gesetz nichts aussage oder nicht bestehe. Sie ist daher der Auffassung, ein sich vom Gemeinwohl unterscheidendes Interesse aufzuweisen, und führt an, die angefochtene Norm beeinträchtige tatsächlich ihren Vereinigungszweck.

A.1.3. Die anderen klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431 sind alle Eigentümer eines in unmittelbarer Nachbarschaft zum Flughafen Bierset gelegenen, aber nicht in die Zone A aufgenommenen Immobiliargutes.

Sie sind der Auffassung, das Dekret vom 8. Juni 2001 schade ihnen, einerseits, insofern der Lärmindikator, dessen Anwendung es vorschreibe, das tatsächliche Ausmaß der Belastungen dieser Anwohner verringere, und andererseits, insofern es kein Verfahren zum Rückkauf der in der Zone B gelegenen Immobiliargüter durch die Wallonische Region vorsehe, sondern ihnen lediglich eine Isolierprämie gewähre. Die mit Hilfe dieser Prämie ausgeführten Arbeiten gewährleisteten außerdem keineswegs einen Lärmpegel, der den Normen der Weltgesundheitsorganisation entspreche. Die angeprangerten Diskriminierungen seien um so größer, als vorgesehen sei, daß der Flughafen langfristig noch mehr Tätigkeiten tagsüber und nachts entwickeln solle.

A.1.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431 sind der Auffassung, ebenfalls durch das Dekret der Wallonischen Region vom 25. Oktober 2001 « zur Abänderung des Artikels 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung » diskriminiert zu werden, weil es die Verwendung des  $L_{DN}$ -Indikators zur Abgrenzung der Zonen im Lärmbelastungsplan sowie die notwendige Dezibelzahl zur Bestimmung der Ausdehnung der Zone B bestätige. Das Dekret sei ferner diskriminierend, insofern es die nicht in die Zone A aufgenommenen Anwohner verpflichte, die Kosten der für die Inanspruchnahme des in diesem Dekret bestätigten Billigkeitsgrundsatzes durchzuführenden Studien vorzustrecken sowie diese Kosten zu übernehmen, falls ihre Ansprüche sich als unbegründet erweisen sollten.

A.1.5. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse der VoG Net Sky am Einreichen einer Klage, die den Schutz der Umwelt und der Lebensqualität bezwecke, in Abrede. Sie führt an, das von der Vereinigung geltend gemachte kollektive Interesse unterscheide sich nicht von der Summe der individuellen Interessen ihrer Mitglieder. Die Wallonische Regierung erkenne im übrigen nicht, inwiefern das Dekret den Zweck der Vereinigung beeinträchtige.

### *Zur Hauptsache*

#### *Standpunkt der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432*

A.2.1. Die klagenden Parteien führen in einem ersten Klagegrund einen Verstoß von Artikel 1 2° des Dekrets vom 8. Juni 2001 und von Artikel 1 § 2 des Dekrets vom 25. Oktober 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nrn. 2 und 4 der Verfassung, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Sie bemängeln, daß die obenerwähnten Bestimmungen der Wallonischen Regierung eine in  $L_{DN}$  berechnete Messung als einziges Kriterium zur Unterscheidung der Anwohner ein und desselben Flughafens vorschreibe, was zur Folge habe, daß einerseits Anwohner mit einer identischen Lärmbelastung rechtlich nicht auf die gleiche Weise behandelt würden und andererseits Anwohner mit einer im wesentlichen tagsüber herrschenden Belastung auf die gleiche Weise behandelt würden wie diejenigen, die einer im wesentlichen nachts herrschenden Belastung unterlägen.

A.2.2. Die klagenden Parteien führen zunächst eine Reihe technischer Definitionen im Zusammenhang mit der Akustik an. So wird dargelegt, daß die Intensität eines Geräusches in Dezibel (dB) ausgedrückt werde, ausgehend von einer logarithmischen Funktion der Geräuschamplitude, die in Pascal (Pa) berechnet werde. Zur Bestimmung der mit einem Geräusch verbundenen Belastung würden die Dezibel anhand eines Frequenzfilters « A » gewichtet, um möglichst genau der Empfindlichkeit des menschlichen Ohres zu entsprechen. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei die Intensität einer Lärmbelastung von der Belästigung zu unterscheiden, die die betreffende Person subjektiv empfinde.

A.2.3. In bezug auf die dem Lärm ausgesetzten Zonen erinnern die klagenden Parteien daran, daß in der Zone A die Auswirkungen der Lärmbelastung für eine Wohnfunktion unannehmbar seien und es technisch unmöglich sei, eine ausreichende Schallisolierung vorzunehmen, um den Schlaf der Bewohner zu sichern. Die anderen Zonen würden Gebieten entsprechen, in denen diese Schallisolierung möglich bleibe.

A.2.4. Die Wallonische Region habe als Kriterium einen « Day-Night-Level » von 70 Dezibel für die Zone A angenommen, während er für die Zone B zwischen 65 und 70 dB, für die Zone C zwischen 60 und 65 dB und die Zone D zwischen 55 und 60 dB betrage.

Die klagenden Parteien prüfen die Eignung des Unterscheidungskriteriums im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin bestanden habe, die Volksgesundheit und die Nachtruhe zu schützen, indem entsprechend dem Ausmaß der Belästigung der Anwohner der wallonischen Flughäfen differenziert vorgegangen werde.

Sie verweisen auf mehrere Geräuschindikatoren.

A.2.5. Der  $L_{Amax}$  oder der « maximale Schallpegel » sei der maximale Schalldruckpegel, der von einem vorüberfliegenden Flugzeug verursacht und in Dezibel A gemessen werde.

Anhand des  $L_{Aeq}$  oder « äquivalenten Schallpegels » sei der durchschnittliche Lärm zu ermitteln, der an einem bestimmten Ort während einer bestimmten Zeit « t » zu ertragen sei.

Der  $L_{DN}$  oder Day-Night-Level sei eine besondere Form des  $L_{Aeq}$ , bei der man den gleichwertigen Schallpegel über einen Zeitraum von 24 Stunden berechne. Jedes nächtliche Ereignis werde um einen Strafwert von 10 dB erhöht.

Schließlich sei der Night-Level ( $L_{Night}$ ) eine Form des gleichwertigen Schallpegels ( $L_{Aeq}$ ), die in einem der Nacht entsprechenden Zeitraum « t » berechnet werde.

A.2.6. Die klagenden Parteien legen dar, daß die Berücksichtigung des  $L_{DN}$ -Kriteriums für Flughäfen, die wie Bierset im wesentlichen nachts betrieben würden, den Nachteil aufweise, daß der nächtliche Lärm (9/24stel der in der Gleichung berücksichtigten Zeit) mit dem praktisch vollständigen Fehlen von Tageslärm (15/24stel) gewichtet werde, was zu einer Senkung des  $L_{Aeq}$  führe.

Dieses Kriterium reiche nicht aus, um den tatsächlichen Einfluß von Flugzeuggeräuschen auf den Schlaf zu beurteilen. Nach Auffassung der klagenden Parteien müßten die in die Zone A aufgenommenen Wohnungen diejenigen sein, in denen es unmöglich sei, Schallisolierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn das Ausmaß des Spitzenlärms, der anhand

des Kriteriums  $L_{Amax}$  beziffert werde, berücksichtigt werde. Auf sämtliche Gebäude, die diesem Spitzenlärm unterlägen, müsse die gleiche Schutzregelung angewandt werden.

A.2.7. Die klagenden Parteien schlußfolgern in einem ersten Teil, daß Personen, die die gleiche Art von Belästigung erlitten, nicht unterschiedlichen Regelungen unterliegen dürften, ohne eine ungerechtfertigte Diskriminierung zu erleiden. Sie bemängeln ebenfalls in einem zweiten Teil, daß das Dekret die Regierung daran hindere, ein anderes Kriterium als den  $L_{DN}$  zu berücksichtigen, so daß sie Anwohner, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, auf gleiche Weise behandeln müsse.

A.3.1. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus dem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nrn. 2 und 4 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, insofern sie eine unterschiedliche Rechtsregelung für die Anwohner der Zone A und diejenigen der Zone B einführten.

Die Verwendung des Kriteriums von 70 dB(A) sei nicht sachdienlich im Verhältnis zur Zielsetzung des wallonischen Gesetzgebers.

A.3.2. Es wird angeführt, daß die Gefahrenschwelle, die gewöhnlich von der wissenschaftlichen Gemeinschaft festgesetzt werde, einem  $L_{DN}$  von 65 dB(A) entspreche. Mehrere Sachverständigenberichte werden zur Untermauerung dieser These zitiert. Die Anwohner der Zone B, die einem  $L_{DN}$  von 66 dB(A) oder mehr unterlägen, würden also im Verhältnis zu den Bewohnern der Zone A diskriminiert, obwohl ihre Gesundheit ebenso gefährdet sei.

A.4. Schließlich führen die klagenden Parteien in einem dritten Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 der Verfassung an, da die Dekrete in unverhältnismäßiger Weise ihr Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben sowie der Wohnung verletzen. Die klagenden Parteien verweisen auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Hatton gegen das Vereinigte Königreich vom 2. Oktober 2001 und erklären, daß in diesem Fall die Wallonische Region eine Diskriminierung zwischen den Anwohnern geschaffen habe, indem sie die Zonen festgelegt habe, ohne Verträglichkeitsprüfungen oder Sachverständigenuntersuchungen über die Auswirkungen eines Ausbaus der nächtlichen Tätigkeit des Flughafens auf den Schlaf der Anwohner durchgeführt zu haben und ohne die tatsächlichen wirtschaftlichen Folgen ihrer Entscheidung zu kennen.

#### *In den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431*

A.5.1. Im ersten Klagegrund ihrer Klageschriften führen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431 einen Verstoß der Dekrete vom 8. Juni 2001 und vom 25. Oktober 2001 gegen Artikel 22 der Verfassung sowie die Nichtzuständigkeit des Urhebers der Handlung an.

Die klagenden Parteien verweisen ebenfalls auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Hatton gegen das Vereinigte Königreich vom 2. Oktober 2001.

A.5.2. Sie führen an, daß nur der föderale Gesetzgeber befugt sei, von dem durch Artikel 22 der Verfassung garantierten Recht abzuweichen. Die Gemeinschaften und Regionen seien hingegen nur befugt, den Schutz des durch diesen Artikel festgeschriebenen Grundrechtes zu gewährleisten. Der Dekretgeber habe seine Befugnisse überschritten, indem er Dekrete angenommen habe, die das Recht der Anwohner auf eine gesunde Umwelt, so wie es in der obenerwähnten Verfassungsbestimmung festgeschrieben sei, verletzen.

A.6.1. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Ebenso wie die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432 und aus den gleichen Gründen bemängeln sie, daß das Dekret den Lärmindikator  $L_{DN}$  und nicht den  $L_{Amax}$  angewandt habe. Die klagenden Parteien würden beim Vorüberfliegen der lautesten Flugzeuge Spitzenlärm von bis zu 92 dB(A) erleiden, was sie mehr als zehnmal in der Nacht aufwecke und in einen depressiven Zustand führe.

A.6.2. Sie führen ferner an, die Wallonische Region habe nicht die notwendigen und ausreichenden Schritte unternommen, um die für die Anwohner am wenigsten nachteilige Lösung angesichts der vorliegenden Sachverständigenberichte zu finden, so daß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 der Verfassung verletzt worden seien.

A.6.3. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds ihrer Klageschriften führen die klagenden Parteien an, daß die Entscheidung, die Zone B des Lärmbelastungsplans durch eine Lärmbelastung zwischen 65 und 70 dB(A) abzugrenzen, nicht vernünftig gerechtfertigt sei, da gemäß den wissenschaftlichen Untersuchungen von Fachleuten die Belastung jenseits eines Schallpegels von 66 dB gemäß dem Indikator  $L_{DN}$  als unerträglich bezeichnet werde.

A.7.1. In der Rechtssache Nr. 2304 wird ein dritter Klagegrund aus dem Verstoß des Dekrets vom 8. Juni 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 16, 17, 22 und 23 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention abgeleitet.

A.7.2. Es wird in einem ersten Teil des Klagegrunds angeführt, daß die Arbeiten zur Schallisolierung, die für die in der Zone B gelegenen Wohnungen vorgesehen seien, ungeeignet seien angesichts des Ausmaßes der Belästigung der Anwohner dieser Zone. Auch wenn das Gebäude durch diese Regelung isoliert werden könne – was die klagenden Parteien bezweifeln –, mache es die Benutzung von Terrassen und Gärten unmöglich, so daß den Anwohnern die Nutzung ihres Gutes zu einem erheblichen Teil vorenthalten werde. Die Anwohner der Zone B seien daher Opfer einer Diskriminierung im Verhältnis zu den Anwohnern der Zone A, da ihre Lärmbelastung ebenso hoch sei wie diejenige der Bewohner der Zone A.

A.7.3. In einem zweiten Teil des Klagegrunds wird angeführt, die Zielsetzung des Gesetzgebers, den Lärm um 42 dB(A) beziehungsweise 38 dB(A) zu senken, je nachdem, ob es sich um Nacht- oder Tagesräume handele, sei unangepaßt und führe zu einer Diskriminierung zwischen den Anwohnern der Zone B und denjenigen der Zone A.

A.7.4. Die klagenden Parteien verweisen auf die im Dekret festgelegten maximalen Schallpegel, nämlich 93 dB(A) tagsüber und 87 dB(A) nachts, an die der Gesetzgeber sich angelehnt habe, um das Maß der Lärmsenkung zu bestimmen, damit das von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene Ziel von 45 beziehungsweise 55 dB(A) erreicht werde. Nach Darlegung der klagenden Parteien seien die als Spitzenlärmswerte festgelegten Zahlen, die nicht überschritten werden dürften, nur das Ergebnis von unterschiedlichen Durchschnitten von Spitzenlärmswerten, die bisweilen deutlich höher seien als diejenigen, die im angefochtenen Dekret festgelegt seien. Die Wirksamkeit der im Dekret vorgesehenen Sanktionen für den Fall, daß die Flugzeuge nicht die maximalen Schallpegel einhielten, wird im übrigen in Frage gestellt, da noch keine Ausführungsmaßnahme ergriffen worden sei, so daß das System nicht anwendbar sei. Im übrigen seien die vorgesehenen Sanktionen fakultativ und ihr Betrag gering im Verhältnis zu den Investitionen, die bei der Anpassung der Flugzeuge zum Erreichen der vorgeschriebenen Schallpegel getätigt werden müßten.

Die klagenden Parteien schließen daraus, daß die Wallonische Region nicht die für die Anwohner am wenigsten nachteilige Maßnahme ergriffen habe.

A.7.5. In einem dritten Teil beschwerten sich die klagenden Parteien darüber, daß die Schallisolierungsarbeiten an den Gebäuden zur Verringerung der Lärmbelastung jedesmal unzureichend sein würden, wenn der maximale Schallpegel überschritten werde. Dies drücke eine mangelnde Vorsicht der Wallonischen Region aus, was im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 der Verfassung stehe.

A.8. Schließlich führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2304 im vierten Klagegrund ihrer Klageschrift einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 16, 17, 22 und 23 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da das Dekret keine Hilfsmaßnahmen zugunsten der Personen vorsehe, die Eigentümer von zu kommerziellen Zwecken vermieteten oder zu beruflichen Zwecken benutzten Gebäuden seien. Die Schallisolierungsarbeiten würden von der Wallonischen Region nämlich nur für Wohngebäude übernommen.

A.9. In der Rechtssache Nr. 2431 leiten die klagenden Parteien einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 22 und 23 der Verfassung sowie mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da das Dekret vom 25. Oktober 2001 den Anwohnern, die nicht in die Risikozonen aufgenommen worden seien, vorschreibe, die Kosten für die sie betreffenden Einzelmessungen vorzustrecken und da diese Kosten ihnen nur erstattet würden, wenn ihre Ansprüche für begründet erklärt würden. Überdies wird angeführt, daß das Dekret es der Verwaltung überlasse, nach ihrem eigenen Ermessen die Kriterien festzulegen, nach denen eine bestimmte Zone als Risikozone anzusehen sei oder nicht, so daß das Dekret keinerlei objektives Kriterium zur Unterscheidung zwischen den beiden verglichenen Kategorien von Personen festlege.

Das eingesetzte Mittel stehe außerdem nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers, da die durch Lärmbelastung belästigten Personen Gefahr liefen, auf den Vorteil des Billigkeitsgrundsatzes zu verzichten aus Angst, die Kosten für Einzelmessungen übernehmen zu müssen, falls ihr Antrag abgewiesen werde.

*In den Rechtssachen Nrn. 2431 und 2432*

A.10.1. Eine Interventionsklageschrift wurde durch mehrere Anwohner, die in die Zone B des Flughafens Bierset aufgenommen wurden, sowie durch Anwohner, die nicht in die Zone A des Flughafens Gosselies aufgenommen wurden, eingereicht. Sie verweisen auf die von den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2431 und 2432 dargelegten Klagegründe, mit Ausnahme des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2431.

A.10.2. Die intervenierenden Parteien erklären jedoch, daß sie aus diesen Klagegründen nicht die gleichen Schlußfolgerungen zu ziehen wünschten wie die klagenden Parteien.

So wünschten sie die Nichtigklärung der Erwähnung des Indikators  $L_{DN}$  in Paragraph 2 von Artikel 1 des Dekrets vom 25. Oktober 2001, damit ein in ihren Augen besser geeigneter Indikator eingefügt werde.

Bezüglich des Umstandes, daß dieser Indikator bereits im Dekret vom 1. April 1999 enthalten sei, wird angeführt, daß bezüglich dieser Bestimmung mehrere präjudizielle Fragen an den Hof gerichtet werden könnten. Diese Fragen würden anschließend die Möglichkeit einer Nichtigklärung auf der Grundlage von Artikel 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eröffnen.

A.10.3. Die intervenierenden Parteien regen ferner an, einen Auslegungsspielraum zu schaffen, damit erklärt werde, daß die in Dezibel ausgedrückten Normen optimale Normen seien, die keineswegs die Regierung daran hinderten, für die betroffenen Anwohner eine flexiblere Haltung einzunehmen.

A.10.4. Die intervenierenden Parteien beantragen ferner die Nichtigklärung von Artikel *1bis* § 3 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung mit der Begründung, daß er für die Anwohner von rund um die Uhr geöffneten Flughäfen diskriminierend sei im Verhältnis zu den Anwohnern von nur tagsüber geöffneten Flughäfen.

A.10.5. Sie schlagen außerdem in bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2431 vor, den letzten Satz von Artikel *1bis* § 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, der durch Artikel 1 § 3 des angefochtenen Dekrets eingeführt worden sei, für nichtig zu erklären.

Die intervenierenden Parteien beantragen, daß die Nichtigklärung nicht rückwirkend erfolge. Sie bitten den Hof ferner, mehrere Untersuchungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere das Vorlegen von Sachverständigenberichten, auf die sich die Parteien in den verschiedenen Nichtigkeitsklageschriften beriefen.

Die intervenierenden Parteien äußern die gleichen Anregungen bezüglich des Dekrets vom 8. Juni 2001.

Schließlich führen die intervenierenden Parteien, die sich in der Nähe des Flughafens Gosselies befinden, an, der Indikator  $L_{DN}$  sei ebenso ungeeignet für den Flughafen Gosselies, da dieser ihres Erachtens nicht vor einer Ausdehnung des nächtlichen Flugverkehrs geschützt sei.

*Standpunkt der Wallonischen Regierung in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432*

A.11.1. In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432 führt die Wallonische Regierung an, daß der Lärmindikator  $L_{DN}$  nicht durch das angefochtene Dekret, sondern durch dasjenige vom 1. April 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung festgelegt worden sei. Der Klagegrund sei daher rechtlich mangelhaft.

A.11.2. Die Wallonische Regierung legt hilfsweise dar, daß der Indikator  $L_{DN}$  geeignet sei und nicht bemängelt werden könne.

Sie verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in bezug auf Artikel 8 der Konvention und versucht anschließend zu beweisen, daß das angefochtene Dekret nicht gegen diese Bestimmung verstoßen habe.

Es wird angeführt, daß, auch wenn man die vom Flughafen Lüttich-Bierset ausgehende Lärmbelastung als Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung sowie des Privat- und Familienlebens bezeichnet könne, dieser Eingriff dennoch nicht ungerechtfertigt sei. Einerseits sei er im Gesetz vorgesehen, insbesondere in Artikel 6 § 1 X Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 27 § 2 des Gesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen. Andererseits müsse der Ausbau des Flughafens zur wirtschaftlichen Belebung einer Region beitragen, die sich seit einer Reihe von Jahren im Niedergang befinde.

A.11.3. Die Wallonische Regierung hebt auch hervor, daß hinsichtlich der positiven Verpflichtung der Staaten, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu ergreifen, die Anwohner die Gefahren einer Auswirkung des Zustandes des Umfeldes auf ihr Wohlbefinden und die Nutzung ihrer Wohnung unabhängig von jeder Information beurteilen könnten. Das Abhalten von regelmäßigen Informationsversammlungen, die Einsetzung eines Konzertierungsausschusses und die Schaffung verschiedener Außenstellen hätten außerdem zur Einhaltung dieser Informationspflicht beigetragen.

Außerdem sei keineswegs erwiesen, daß das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Einzelpersonen und den Wirtschaftsinteressen der Gesellschaft gestört worden sei.

A.11.4. Die Wallonische Regierung wiederholt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in bezug auf Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sie prüft anschließend die Sachdienlichkeit der Wahl des Kriteriums  $L_{DN}$ . Sie erinnert daran, daß dieses Kriterium die vier Parameter berücksichtige, nämlich die Spitzenlärmswerte, die Überflugzeit eines jeden Flugzeugs, die Gesamtzahl der Flugzeuge sowie den Zeitraum, in dem die Flugzeuge vorbeiflogen. Ein Richtlinienentwurf des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bestätige, daß anhand des  $L_{DN}$  der Lärm erfaßt werden könne. Die Wallonische Region habe folglich einen Vorsprung auf Fristen zur Anwendung des im Richtlinienentwurf empfohlenen Kriteriums. Der Indikator  $L_{Amax}$ , der zur Bestimmung des von einem vorüberfliegenden Flugzeug verursachten maximalen Schallpegels angewandt werde, erlaube es nicht, die Größe der von einer Lärmbelastung betroffenen geographischen Zonen zu bestimmen, so wie es durch den  $L_{DN}$  möglich sei.

A.11.5. Die Wallonische Region habe ebenfalls die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, indem sie keine Überschreitung des Geräuschpegels von 45 dB(A)  $L_{Amax}$  in Schlafzimmern mehr als 10 bis 15 mal in der Nacht erlaubt habe, als sie das Schutzniveau durch Schallisolierung festgesetzt habe.

A.11.6. Die Wallonische Regierung weist den Bericht des Sachverständigen Plom, auf den die klagenden Parteien verwiesen haben, zurück. Der Bericht sei wissenschaftlich nicht korrekt, da er auf einer Methode beruhe, auf die sich weltweit kein anderer Flughafen gestützt habe, und da er eine Geräuschsituation festgehalten habe, die am Meßtag an der Meßstelle bestanden habe, jedoch nicht den anderen Situationen an Wochenenden oder bei Umkehrung der Abflug-/Anflugrichtung wegen der Wetterbedingungen sowie der Schwankungen des Schallpegels, die festgestellt worden wären, wenn die Messung mehrfach an derselben Stelle durchgeführt worden wäre, Rechnung getragen habe.

A.11.7. Der Behauptung, wonach die angewandte Methode für im wesentlichen nachts betriebene Flughäfen ungeeignet sei, wird entgegengehalten, daß sie nicht einer Entwicklung der künftigen Flughafentätigkeiten Rechnung trage. Das  $L_{DN}$ -Kriterium sei gerechtfertigt, da es auf einem Durchschnitt von 24 Stunden unter Berücksichtigung dieser Entwicklung beruhe.

A.11.8. Die Wallonische Regierung schlußfolgert daraus, daß das im Dekret gewählte Kriterium geeignet sei, da die Beurteilung der nächtlichen Belästigung innerhalb der Wohnungen durch eine Verbindung dieses Kriteriums, nämlich des  $L_{DN}$ -Indikators, mit dem Indikator  $L_{Amax}$  erfolge, damit die Spitzenlärnwerte, über die sich die klagenden Parteien beklagten, berücksichtigt würden.

A.11.9. Die Wallonische Regierung erinnert ferner daran, daß das Dekret der Wallonischen Region vom 25. Oktober 2001 zur Abänderung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung es ermögliche, vor Ort den Wert dB(A), ausgedrückt in  $L_{DN}$ , zu prüfen, damit eine Person, die sich nicht in der Zone A befinde, aber unter einer 70 dB(A)  $L_{DN}$  entsprechenden Lärmbelastung leide, in eine Zone A übertragen werde und die auf diese anwendbaren Begleitmaßnahmen in Anspruch nehmen könne.

A.11.10. In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds führt die Wallonische Regierung an, daß in der Argumentation die Auswirkung der als Strafe auf jeden Nachtflug anwendbaren 10 dB unterschätzt werde.

Sie hebt ebenfalls hervor, daß es dem Hof nur dann obliege, die Wahl des Gesetzgebers zu bemängeln, wenn die sich daraus ergebenden Unterscheidungen offensichtlich willkürlich oder unvernünftig wären. Dies treffe im vorliegenden Fall jedoch nicht zu.

A.11.11. In bezug auf den zweiten Klagegrund der klagenden Parteien führt die Wallonische Regierung ebenfalls an, daß in Wirklichkeit das Dekret vom 1. April 1999 bemängelt werde, da dieses Dekret den Schwellenwert von 70 dB(A) für die erste Zone des Lärmbelastungsplans, nämlich die Zone A, festgelegt habe.

Hilfsweise erinnert die Regierung daran, daß der Schwellenwert von 70 dB(A) aus Gründen der Machbarkeit der Schallisolierungsmaßnahmen in den zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden gewählt worden sei, da es jenseits dieses Grenzwertes praktisch unmöglich werde, die

betreffenden Arbeiten angesichts des Verkaufswertes des Gutes zu vernünftigen Kosten auszuführen.

A.11.12. Die Wallonische Regierung hebt hervor, es sei nicht erwiesen, daß ein Anwohner in der Zone B mit einer Lärmbelastung zwischen 65 und 70 dB(A) gemäß dem  $L_{DN}$ -Indikator sich in einer ungünstigeren Lage befinde als ein Anwohner mit einer Lärmbelastung von 70 dB(A), der nicht in den Genuß einer wirksamen Isolierung gelangen könne.

A.11.13. Die Wallonische Regierung erwidert auf den dritten Klagegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2303, daß die Tragweite von Artikel 22 der Verfassung nicht einfach mit derjenigen von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gleichgesetzt werden könne. Die obenerwähnte Verfassungsbestimmung beinhalte keineswegs das Recht auf eine gesunde Umwelt. Es wird daran erinnert, daß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auf ein billiges Gleichgewicht zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gemeinschaft zu achten sei. Diesbezüglich verfügten die Staaten über eine gewisse Ermessensfreiheit.

A.11.14. Die Wallonische Region habe im vorliegenden Fall gewisse Voruntersuchungen durchführen lassen, die den wirtschaftlichen Auswirkungen des nächtlichen Luftfrachtverkehrs auf dem Flughafen Bierset Rechnung getragen hätten. Der Schwerpunkt sei auf die Notwendigkeit, den Flughafen rund um die Uhr zu betreiben, gelegt worden. Es seien ebenfalls Berichte erstellt worden, um die Lärmbelastung der Anwohner zu beurteilen, und daraufhin sei das Kriterium  $L_{DN}$  angenommen worden, um die Lärmbelästigung durch die derzeitigen und künftigen Tätigkeiten des Flughafens zu ermitteln.

A.11.15. Als Erwiderung auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2432 bemerkt die Wallonische Regierung, daß der Dekretgeber angesichts dessen, daß der Lärmbelastungsplan auf der Grundlage einer Flugsimulation erstellt worden und die Abgrenzung der Zonen anhand einer Software vorgenommen worden sei, eine Korrekturmaßnahme an dieser Simulation habe vornehmen wollen. Die Regierung hebt ebenfalls hervor, daß das Maß der Lärmbelastung sehr unterschiedlich von den Anwohnern des Flughafens empfunden werde und daß Maßnahmen zur individuellen Überprüfung mit einem erheblichen Kostenaufwand einhergingen, so daß der Dekretgeber die öffentlichen Mittel der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt hätte, wenn er für alle Anwohner ein System der kostenlosen Messungen zugelassen hätte. Diese Maßnahmen müßten sich jedoch hauptsächlich auf die Bewohner der Zone B beziehen, die sich in der Nähe der Zone A befänden, sowie auf diejenigen der Zone C am Rand der Zone B.

A.11.16. Der Gesetzgeber habe die Begriffe « Orte und Viertel » verwendet, damit vorherige Messungen an Stellen in der Nähe der Peripherie der Zone, wo sich Wohngebiete befänden, durchgeführt werden, statt von Punkten mit gleichem Abstand zur Referenzzone auszugehen, die gegebenenfalls unbewohnte Gebiete darstellen könnten. Es obliege somit der Regierung, darüber zu entscheiden, ob Viertel, die durch die Grenze einer Zone durchquert würden, oder Viertel mit einer hohen Bevölkerungsdichte Vorrang haben sollten. Die Regierung müsse ebenfalls über die Zahl der vorherigen Meßpunkte entscheiden. Diese Messungen würden es der Regierung ermöglichen, die Orte oder Viertel zu bestimmen, in denen die Ansprüche der Anwohner sich als begründet erweisen könnten. Wenn dies *prima facie* der Fall sei, würde die Regierung die erforderlichen Einzelmessungen auf ihre Kosten durchführen lassen. Falls dies hingegen nicht der Fall sei, sei der Anwohner gezwungen, die Kosten der Einzelmessungen vorzustrecken, wobei sie ihm erstattet würden, wenn sein Anspruch für begründet erklärt werde.

Das Dekret beruhe folglich auf einem objektiven und vernünftig gerechtfertigten Kriterium, da die betreffenden Orte eine Zone bildeten, in der individuelle Anträge auf Maßnahmen sich *prima facie* als begründet erweisen könnten.

*In den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431*

A.12.1. Auf den ersten Klagegrund der klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen erwidert die Wallonische Regierung, daß gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Region für den Schutz der Umwelt zuständig sei, einschließlich der Lärmbekämpfung sowie der Ausrüstung und des Betriebs der Flughäfen und öffentlichen Flugplätze. Die Wallonische Region habe folglich durch die Annahme des angefochtenen Dekrets keineswegs ihre Befugnisse überschritten.

A.12.2. Die Wallonische Regierung führt ferner an, daß die Europäische Menschenrechtskonvention keine spezifische Bestimmung enthalte, die das Recht auf eine gesunde Umwelt festschreibe. Dieses Recht sei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingefügt worden. Artikel 23 der Verfassung könne seinerseits nicht als eine Regel der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und Regionen angesehen werden.

A.12.3. Nach Darlegung der Regierung könne man ebenfalls nicht davon ausgehen, daß Artikel 22 der Verfassung das Recht auf eine gesunde Umwelt festschreibe, selbst wenn der Verfassungsgeber auf die Auslegung von Artikel 8 der Konvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwiesen habe. Daraus wird abgeleitet, daß die Artikel 22 und 23 der Verfassung eine unterschiedliche Tragweite hätten.

A.12.4. Zum zweiten Klagegrund der Klageschriften nimmt die Wallonische Regierung die gleiche Haltung ein wie in ihrer Erwidern auf den ersten und zweiten Klagegrund der Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432.

A.12.5. In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2304 führt die Wallonische Regierung an, der Behandlungsunterschied zwischen den Anwohnern der Zone A und denjenigen der Zone B sei durch die unterschiedlichen Situationen dieser Anwohner zu erklären. Es sei nämlich nicht möglich, Schallisolierungsarbeiten für die Gebäude in der Zone A vorzusehen, während diese Arbeiten in den in Zone B des Lärmbelastungsplans gelegenen Gebäude ausgeführt werden könnten. Darüber hinaus erinnert die Regierung an das Dekret vom 25. Oktober 2001, aufgrund dessen die Anwohner der Zone B in den Genuß der für die Zone A vorgesehenen Maßnahmen gelangen könnten, wenn sie nachwiesen, daß sie unter einer identischen Belastung litten.

Die Wallonische Regierung erinnert ferner daran, daß die Maßnahmen zur Verringerung des Lärms um 42 dB für Nachträume und um 38 dB für Tagesräume mit den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation übereinstimmten.

A.12.6. Schließlich erwidert die Wallonische Regierung auf den Klagegrund, der aus dem Fehlen von Bestimmungen für die Eigentümer von zu gewerblichen Zwecken vermieteten oder teilweise zu beruflichen Zwecken benutzten Gebäuden abgeleitet sei, daß der Behandlungsunterschied gerechtfertigt werden könne, da er auf einem objektiven Kriterium

beruhe, das zur Verwirklichung der von den Behörden angestrebten legitimen Zielsetzung geeignet sei.

### *Erwiderung der klagenden Parteien*

#### *In den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432*

A.13.1. Auf die Einrede der zu späten Kritik an dem  $L_{DN}$ -Kriterium in den angefochtenen Dekreten erwidern die klagenden Parteien, der Hof habe mehrfach angenommen, daß der Gesetzgeber, wenn er eine alte Bestimmung in einer neuen Bestimmung übernehme, seinen Willen ausdrücke, auf diesem Gebiet gesetzgeberisch aufzutreten, so daß der Hof befugt sei, diese neue Norm zu überprüfen.

A.13.2. In bezug auf die Wahl des  $L_{DN}$ -Kriteriums erinnern die klagenden Parteien daran, daß die Anwohner des Flughafens Bierset seit 1998 einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt seien, die Schlafstörungen verursache. Diese Schlafstörungen seien jedoch auf sehr hohe Spitzenlärnwerte zurückzuführen, die durch das  $L_{DN}$ -Kriterium nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten, da es von einer Vermutung des maximalen Betriebs des Flughafens ausgehe.

A.13.3. Die klagenden Parteien verweisen ferner auf einen Bericht der Weltgesundheitsorganisation, in dem der Standpunkt vertreten werde, man müsse mit offenem Fenster schlafen können. Dies sei angesichts der im Dekret vorgesehenen Schallisierungsmaßnahmen jedoch nicht der Fall. Der Bericht der Weltgesundheitsorganisation besage ebenfalls, daß die Lärmbelastung durch Flugzeuflärm nicht anhand eines mittleren Lärmpegels beurteilt werden könne, und empfehle eine getrennte Ermittlung der Lärmbelastung nachts.

Es wird auf wissenschaftliche Berichte verwiesen, in denen eine Erhöhung um mehrere dB angeregt werde entsprechend der Belästigung, die subjektiv von Personen, die einer Lärmbelastung ausgesetzt seien, empfunden werde. Es wird angeführt, daß bei Anwendung dieser Vorgehensweise die Anwohner der Zone D in die Zone A des Lärmbelastungsplans aufgenommen würden.

A.13.4. Der Bericht von Professor Bradley, auf den die Wallonische Region sich stütze, entspreche nicht der Beschwerde, die aus der spezifischen Situation des im wesentlichen nachts betriebenen Flughafens Bierset abgeleitet sei. Die Europäische Union habe in ihrer Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sachdienlichere Kriterien gewählt. Zusätzlich zum  $L_{DEN}$ -Indikator schreibe diese Richtlinie den Staaten die Anwendung des  $L_{night}$ -Indikators vor, der einen spezifischen nächtlichen Lärm berücksichtige. Die Richtlinie empfehle außerdem die Anwendung anderer Indikatoren, wenn der Lärm bestimmte Merkmale aufweise.

A.13.5. Die klagenden Parteien schlagen dem Hof vor, einen oder mehrere Sachverständige zu bestimmen in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Sie führen ferner an, daß der Schwellenwert von 70 dB(A)  $L_{DN}$  nicht zu vertreten sei, da er auf keinerlei wissenschaftlichem Schwellenwert beruhe. Dem Umstand, daß Professor Bradley seinen Bericht auf kanadische Wohnungen gestützt habe, halten die klagenden Parteien entgegen, daß diese Wohnungen im Gegensatz zu den Behauptungen der Wallonischen Regierung nicht

ausschließlich aus Holzgebäuden bestünden, sondern ebenfalls aus Gebäuden, die mit Baustoffen wie Beton, Glas oder Stahl errichtet worden seien.

A.13.6. In ihrer Erwiderung an die Regierung bezüglich des dritten Klagegrunds erinnern die klagenden Parteien daran, daß die Wallonische Region vor der Annahme der angefochtenen Dekrete nicht über ausreichend Untersuchungen verfügt habe. Sie habe daher nicht in angemessener Weise den wirtschaftlichen Vorteil der Flughafentätigkeit mit der Beeinträchtigung der Rechte der Anwohner abwägen können.

*In den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431*

A.14.1. In bezug auf das Interesse der VoG Net Sky an der Klageerhebung erinnern die klagenden Parteien daran, daß der Vereinigungszweck der VoG unmittelbar durch die angefochtenen Dekrete beeinträchtigt werde und daß das von ihr geltend gemachte kollektive Interesse sich vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder unterscheide.

A.14.2. In bezug auf den ersten Klagegrund wird angeführt, daß Artikel 22 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit vorbehalte, das Recht auf eine gesunde Umwelt zu gewährleisten, so daß die Region keine Abweichungen von diesem Recht einführen könne, so wie sie es in den angefochtenen Dekreten getan habe. Die gleiche Schlußfolgerung gelte in bezug auf Artikel 23 der Verfassung.

A.14.3. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds fechten die klagenden Parteien die Auslegung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Wallonische Regierung an. Sie heben hervor, daß ein Umschwung in der Rechtsprechung durch das Urteil in Sachen Hatton eingetreten sei, so daß man nicht mehr auf die vorherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verweisen könne. Die klagenden Parteien stützen sich auf dieses Urteil und führen an, daß die Staaten grundsätzlich Untersuchungen über die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Betriebs eines Flughafens durchführen und gleichzeitig die Lösung annehmen müßten, die für die Anwohner die geringsten Nachteile aufweise, was für den Flughafen Bierset nicht der Fall gewesen sei.

A.14.4. Die klagenden Parteien heben anschließend hervor, daß an gewissen Tagen das Ausmaß der Lärmbelastung höher sei als an anderen Tagen, so daß die Methode der durchschnittlichen Lärmbelastung nicht angenommen werden könne. Die im Auftrag der Wallonischen Region erstellten wissenschaftlichen Gutachten hätten eindeutig den  $L_{Amax}$ -Indikator vorgezogen. Doch gerade die Spitzenlärmwerte würden die Anwohner aufwecken und nicht die durchschnittliche und theoretische Lärmbelastung, die durch den  $L_{DN}$ -Indikator ausgedrückt werde.

A.14.5. Die klagenden Parteien machen ferner geltend, daß das von der Europäischen Union gewählte Kriterium, nämlich  $L_{den}$ , von dem  $L_{DN}$ -Kriterium zu unterscheiden sei, da es zusätzlich zur nächtlichen Belästigung stärker die abends vorkommenden Belästigungen berücksichtige.

A.14.6. Die klagenden Parteien fechten an, daß die Wallonische Region ausreichende Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen habe, um das Recht der Anwohner auf eine gesunde Umwelt zu gewährleisten. Sie bezweifeln ebenfalls, daß die Belästigung der Anwohner durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Nachtflüge auf den Flughafen Lüttich-Bierset ausgeglichen werden könnten. Sie verweisen auf die schlechte finanzielle Lage der Transportgesellschaften,

die diese Nachtflüge ausführten, und auf die wenigen Arbeitsstellen, die seit der Entwicklung dieser Tätigkeiten geschaffen worden seien.

A.14.7. Die klagenden Parteien erinnern überdies daran, daß die Verpflichtung zur Information der Anwohner nicht eingehalten worden sei.

A.14.8. In bezug auf den Schwellenwert der Unbewohnbarkeit, der auf 70 dB(A) festgesetzt worden sei, wird der Wallonischen Region vorgeworfen, den Bericht des Sachverständigen Bradley falsch auszulegen. Die klagenden Parteien führen an, es sei irrelevant, davon auszugehen, daß die bestehenden Wohngebäude Gegenstand von Isolierungsmaßnahmen sein könnten, während man den Bau neuer Häuser nicht ins Auge fassen könne, obwohl darin von Anfang an die erforderliche Schallisolierung eingebaut werden könne. Eine solche Lösung würde ebenfalls eine Diskriminierung zwischen den Bewohnern der alten Gebäude und denjenigen der neuen Gebäude schaffen.

A.14.9. Die klagenden Parteien verweisen ebenfalls auf Sachverständigenberichte, wonach erwiesen sei, daß ein Lärmpegel über 66 dB(A) nicht für ein Wohngebiet geeignet sei. Sie erwähnen einen Bericht der Weltgesundheitsorganisation, wonach zwischen 65 und 70 dB(A) Herz- und Kreislaufbeschwerden bei den Anwohnern auftreten könnten.

A.14.10. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2304 erwidern die klagenden Parteien zunächst auf die von der Wallonischen Regierung aus dem mangelnden Interesse der siebten und achten klagenden Partei abgeleitete Einrede.

Anschließend heben sie hervor, daß die Arbeiten zur Schallisolierung zur Folge hätten, ihnen einen bedeutenden Teil der Nutzung ihrer Güter zu entziehen.

In bezug auf die Maßnahme zur Senkung der Lärmbelastung auf einen Pegel von 45 dB(A) führen die klagenden Parteien erneut an, dies setze voraus, daß die Flugzeuge Spitzenlärmmwerte von 87 und 92 dB(A) nicht überschreiten würden, was in der Praxis nicht möglich sei. Die im Fall der Überschreitung dieser Spitzenlärmmwerte vorgesehenen Sanktionen seien im übrigen eine bloße Illusion.

A.14.11. In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2304 führen die klagenden Parteien schließlich an, daß in dem Fall, wo ein Ziel der Volksgesundheit angestrebt werde, nicht mehr zwischen Gebäuden zu unterscheiden sei, die zu privaten oder beruflichen Zwecken bestimmt seien.

A.14.12. In der Rechtssache Nr. 2431 erwidern die klagenden Parteien in bezug auf den dritten Klagegrund, daß im Dekret vom 25. Oktober 2001 keine Regel vorgesehen und keine Präzisierung enthalten sei zu den Begriffen « Orte und Viertel », in denen die Ansprüche der Anwohner *prima facie* als begründet erscheinen könnten. Es gebe folglich kein objektives Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Kategorien von Personen, denen das Dekret unterschiedliche Behandlungen auferlege.

*Schriftsatz der Wallonischen Regierung als Erwiderung auf die in den Rechtssachen Nrn. 2431 und 2432 eingereichte Interventionsklageschrift*

A.15.1. Die Wallonische Regierung erinnert in bezug auf die verschiedenen Klagegründe der intervenierenden Parteien daran, daß die Interventionsklageschrift aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 keinesfalls die ursprüngliche Klage abändern oder erweitern dürfe. Die Regierung fordert daher, die von den intervenierenden Parteien vorgeschlagenen Änderungen nicht zu berücksichtigen.

A.15.2. Hilfsweise unterstreicht die Wallonische Regierung in bezug auf den zweiten Klagegrund, daß die einfache Nichtigerklärung des Vermerks  $L_{DN}$  im Dekret dieses unanwendbar machen würde. Sie würde überdies keineswegs zur Nichtigerklärung der mathematischen Gleichung führen, die in Artikel *1bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 enthalten und durch das Dekret vom 1. April 1999 eingeführt worden sei, welches im übrigen vor dem Hof nicht angefochten werde.

A.15.3. In bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds macht die Regierung geltend, es könne nicht ernsthaft behauptet werden, daß die in Dezibel ausgedrückten Schallpegel, wenn sie ohne Referenzindikator anwendbar wären, als optimale Normen anzusehen sein könnten, unterhalb deren der Billigkeitsgrundsatz trotzdem angewandt werden könnte.

A.15.4. Im Zusammenhang mit dem dritten Klagegrund behauptet die Wallonische Regierung, daß die Nichtigerklärung von Nr. 10 von Artikel 1 § 3 des angefochtenen Dekrets gerade bewirken würde, daß unter den Anwohnern eine Diskriminierung entstehen würde.

A.15.5. In bezug auf den neuen Klagegrund der intervenierenden Parteien verweist die Wallonische Regierung auf die Vorarbeiten, um den Behandlungsunterschied zwischen den Anwohnern eines rund um die Uhr betriebenen Flughafens und den Anwohnern eines Flughafens, für den dies nicht zutrefte, zu rechtfertigen. Sie fügt hinzu, es müsse ausgeschlossen werden, daß Isolierarbeiten für die in Zone A gelegenen oder damit gleichgestellten Gebäude genehmigt würden, solange der Flughafen nicht die maximale Auslastung erreicht habe.

A.15.6. In bezug auf die nicht rückwirkende Kraft der vom Hof gegebenenfalls ausgesprochenen Nichtigerklärung richte sich die Regierung nach dem Ermessen des Hofes, wobei sie jedoch die Tatsache hervorhebe, daß er zwar die Wirkungen gewisser Verwaltungshandlungen aufrechterhalten, jedoch nicht erklären könne, welche Handlungen für nichtig zu erklären seien oder nicht.

A.15.7. Bezüglich der von den intervenierenden Parteien vorgeschlagenen Untersuchungsmaßnahmen vertritt die Regierung den Standpunkt, die klagenden und die intervenierenden Parteien seien im Besitz aller Sachverständigenunterlagen sowie der diesbezüglichen Verordnungsnormen, die zur Lösung des Konfliktes erforderlich seien.

A.15.8. Im übrigen erinnert die Regierung erneut daran, daß der Gesetzgeber bei der Entscheidung für das  $L_{DN}$ -Kriterium lediglich der Anwendung des im Entwurf der europäischen Richtlinie empfohlenen  $L_{den}$  vorgegriffen habe.

Die Regierung schlußfolgert, daß dem Antrag der intervenierenden Parteien auf eine Sachverständigenuntersuchung nicht stattzugeben sei, solange eine solche Untersuchung sich nicht als notwendig erweise.

A.15.9. Was die Forderungen der intervenierenden Parteien in bezug auf das Dekret vom 8. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel *1bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung betrifft, führt die Wallonische Region an, diese Forderungen seien unzulässig, da die intervenierenden Parteien lediglich einen Interventionsantrag in den Rechtssachen Nrn. 2431 und 2432 im Zusammenhang mit dem Dekret vom 25. Oktober 2001 eingereicht hätten, und nicht in den Rechtssachen bezüglich des genannten Dekrets vom 8. Juni 2001.

In bezug auf die Beschwerde der dritten und der vierten intervenierenden Partei, die beide Anwohner des Flughafens Charleroi sind, macht die Wallonische Regierung die Unzulässigkeit geltend, da eine Intervention die ursprüngliche Klage weder abändern noch erweitern könne. Die Beschwerde beziehe sich im übrigen auf das Dekret vom 8. Juni 2001, das die Betriebszeiten der Flughäfen festlege. Die klagenden Parteien seien jedoch in der gegen dieses Dekret gerichteten Nichtigkeitsklage nicht interveniert. Die Wallonische Regierung schlußfolgert daraus, daß der Interventionsantrag in bezug auf diesen Punkt für unzulässig zu erklären sei.

#### *Erwiderungsschriftsatz der intervenierenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2431*

A.16. Die intervenierenden Parteien heben hervor, daß die Wallonische Region ihren Schriftsatz dem Flughafen Bierset gewidmet habe, während zwei von ihnen Anwohner des Flughafens Charleroi seien.

Sie vergleichen sodann das System der vom Dekret geschaffenen Verwaltungsstrafen mit dem gemeinrechtlichen Strafsystem, nämlich dem von den Artikeln 42, 43 und *43bis* des Strafgesetzbuches organisierten System, und schlußfolgert, daß dieses System der Verwaltungsstrafen ein hohes Maß an Laschheit aufweise.

- B -

#### *Die Zulässigkeit*

##### *In bezug auf das Interesse der VoG Net Sky*

B.1.1. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse der VoG Net Sky an der Klageerhebung in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2432 in Abrede, und zwar einerseits deshalb, weil sich das von der Vereinigung geltend gemachte kollektive Interesse auf die Summe der individuellen Interessen ihrer Mitglieder beschränke, und andererseits, weil der Vereinigungszweck der VoG nicht direkt durch die angefochtenen Rechtshandlungen beeinträchtigt werde.

B.1.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß nicht ersichtlich wird, daß dieser Vereinigungszweck nicht bzw. nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.1.3. Gemäß ihrer Satzung bezweckt die VoG Net Sky, « die harmonische Einfügung der Wirtschaftstätigkeiten des Lütticher Flughafens zu fördern, indem die Bevölkerung des Lütticher Raumes vor den direkt oder indirekt mit allen Formen des Betriebs des Lütticher Flughafens verbundenen Belastungen geschützt wird ». Sie « setzt sich zum Hauptziel, die Umwelt und die Lebensqualität zu schützen », und « sie bemüht sich, die Beachtung aller auf das Leben in der Gesellschaft anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen, und sie unternimmt alle notwendigen Schritte, um ihre Zielsetzung zu gewährleisten, falls das Gesetz nichts aussagt oder nicht besteht ».

Es besteht ein ausreichender Zusammenhang zwischen dem obenerwähnten Vereinigungszweck und den in beiden Klageschriften angefochtenen Bestimmungen. Diese betreffen nämlich Maßnahmen, die darauf abzielen, den Lärm der Luftfahrzeuge zu bekämpfen, die die Flughäfen der Wallonischen Region benutzen, darunter derjenige von Lüttich-Bierset.

Das Interesse der Vereinigung unterscheidet sich überdies vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder, da sie die Anwohner des Flughafens insgesamt gegen die mit dem Betrieb des Flughafens verbundene Lärmbelastung schützen möchte.

B.1.4. Die von der VoG Net Sky eingereichten Klagen sind zulässig.

*In bezug auf die Interventionsklageschrift*

B.2.1. Die intervenierenden Kläger wohnen in der Zone B des Flughafens Bierset oder in der Nähe der Zone A des Flughafens Gosselies. Sie laufen Gefahr, direkt und in ungünstigem Sinne durch das Dekret vom 25. Oktober 2001 betroffen zu sein, da dieses Dekret Maßnahmen in

bezug auf die Anwohner vorsieht, die der durch den Betrieb der wallonischen Flughäfen hervorgerufenen Lärmbelastung ausgesetzt sind.

B.2.2. Sie haben somit ein Interesse, dem Verfahren auf Nichtigerklärung von Bestimmungen, die unmittelbar auf die Anwendung finden können, beizutreten.

### *Zur Hauptsache*

#### *In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.3.1. Das Dekret vom 8. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung bestimmt:

« Artikel 1. Der durch das Dekret vom 1. April 1999 eingefügte Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung wird folgendermaßen abgeändert:

1° In § 2 Absatz 1 wird der Wortlaut ' die Lärmschwellen entsprechen ' gestrichen.

2° § 2 wird durch folgende Absätze ergänzt:

' Die zweite Zone B genannte Zone des Lärmbelastungsplans ist diejenige, für die der Lärmindex  $L_{dn}$  eine Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr und von weniger als 70 dB(A) aufweist.

Die dritte Zone C genannte Zone des Lärmbelastungsplans ist diejenige, für die der Lärmindex  $L_{dn}$  eine Lärmbelastung von 60 dB(A) oder mehr und von weniger als 65 dB(A) aufweist.

Die vierte Zone D genannte Zone des Lärmbelastungsplans ist diejenige, für die der Lärmindex  $L_{dn}$  eine Lärmbelastung von 55 dB(A) oder mehr und von weniger als 60 dB(A) aufweist. '

3° Ein § 4 und ein § 5 mit folgendem Wortlaut werden hinzugefügt:

' § 4. In diesen Lärmbelastungszonen kann die Wallonische Regierung in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwellen bestimmen, welche die Luftfahrzeuge, die die Flughäfen, die unter den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen, zwischen 22 Uhr und 7 Uhr benutzen, nicht überschreiten dürfen.

Diese Höchstlärmschwellen werden je nach dem Wert des Index  $L_{max}$  bestimmt, insbesondere aufgrund der folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

- Der maximale Schallpegel eines Luftfahrzeugs,  $L_{\max}$ : der Höchstwert des Schalldruckpegels  $L_{Aeq}(1s)$ , der bei dem Vorüberfliegen eines Luftfahrzeugs gemessen wird, und spezifisch durch dieses in einem bestimmten geographischen Ort erzeugt wird, d.h.:  $\{ [L_{Aeq}(1s)]_{\text{Flugzeug}} \}_{\max}$ .

Was den Flughafen von Lüttich-Bierset angeht, beträgt die in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwelle am Boden in der Zone B genannten zweiten Zone des Lärmbelastungsplans 87 dB(A).

In der Zone C genannten dritten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwelle am Boden 82 dB(A).

In der Zone D genannten vierten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwelle am Boden 77 dB(A).

Was den Flughafen von Charleroi-Brüssel Süd angeht, beträgt die in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwelle am Boden in der Zone B genannten zweiten Zone des Lärmbelastungsplans 87 dB(A).

In der Zone C genannten dritten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwelle am Boden 82 dB(A).

In der Zone D genannten vierten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwelle am Boden 77 dB(A).

§ 5. Außerhalb der Lärmbelastungszonen, die von der Regierung bestimmt werden können, ist letztere befugt, in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwellen festzulegen, welche die Flugzeuge, die die Flughäfen, die unter den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen, zwischen 22 Uhr und 7 Uhr benutzen, nicht überschreiten dürfen.

Außerhalb der Lärmbelastungszonen, die für den Flughafen von Lüttich-Bierset und den Flughafen von Charleroi-Brüssel Süd bestimmt werden, liegt die in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmchwelle am Boden unter 77 dB(A).'

4° Ein § 6, ein § 7, ein § 8 und ein § 9 mit folgendem Wortlaut werden hinzugefügt:

' § 6. Der oder die Hauptschlafräume der Wohnungen, die sich in den Zonen B, C und D des Lärmbelastungsplans von Lüttich-Bierset befinden, bilden den Gegenstand von Isolierungsarbeiten die durch die Anwendung geeigneter Techniken die Einhaltung einer Lärmschwächung von 42 dB(A) für die Wohnungen in der Zone B, 37 dB(A) in der Zone C und 32 dB(A) in der Zone D gewährleisten.

Die Kosten für diese Arbeiten werden von der Wallonischen Region übernommen, unter Einhaltung der Leistungsgrenzen, Bedingungen und des Verfahrens, die von der Regierung bestimmt werden.

So wird auch die Isolierung des oder der Haupttagesräume der Wohnungen, die sich in der Zone B, C und D von Lüttich-Bierset oder in den Zonen A, B, C und D von Charleroi-Brüssel

Süd befinden, unter Einhaltung einer erforderlichen Lärmschwächung vorgenommen, wobei die Regierung zusätzlich die in  $L_{\max}$  ausgedrückten Höchstlärmschwellen am Boden zwischen 7 Uhr und 22 Uhr zu bestimmen hat, wobei die Lärmschwelle für die Zonen B auf höchstens 93 dB(A) und die Lärmschwächung auf 38 dB(A) festgelegt ist.

§ 7. Die in Art. 6 des Dekrets vom 23. Juni 1994 über die Schaffung und den Betrieb von Flughäfen und Flugplätzen, die unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, gemeinten Strafen sind im Falle der Nichteinhaltung der in  $L_{\max}$  ausgedrückten Höchstlärmschwellen am Boden anwendbar.

§ 8. Die in  $L_{\max}$  ausgedrückten Höchstlärmschwellen am Boden sind nur ab dem 1. Juli 2002 anwendbar für die Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets auf diesen Flughäfen Luftfahrzeuge betrieben haben.

§ 9. Die Regierung kann in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwellen am Boden bestimmen, die die in dem vorliegenden Dekret bestimmten Schwellenwerte unterschreiten. '

Art. 2. Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

B.3.2. Das Dekret vom 25. Oktober 2001 zur Abänderung des Artikels *1bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung bestimmt:

« Artikel 1. § 1. In Artikel *1bis* § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung ist der Satz 'Der derart erreichte Umkreis der Lärmbelastungszonen wird insbesondere auf der Grundlage der Ansiedlungseigenschaften der Bauten, ihrer Ausrüstung und ihrer Zweckbestimmung gewichtet.' durch den Satz 'Der derart erreichte Umkreis der Lärmbelastungszonen kann von der Regierung insbesondere auf der Grundlage der Ansiedlungseigenschaften der Bauten, ihrer Ausrüstung und ihrer Zweckbestimmung angepaßt werden.' zu ersetzen.

§ 2. In Artikel *1bis* § 3 desselben Gesetzes wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Im Rahmen der von der Regierung getroffenen Maßnahmen gemäß dem oben erwähnten Absatz 1:

1° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelästigung ausgesetzt ist, für die der Lärminde  $L_{DN}$  70 dB(A) oder mehr aufweist, als zu der Zone A gehörend;

2° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelästigung ausgesetzt ist, für die der Lärminde  $L_{DN}$  65 dB(A) oder mehr und weniger als 70 dB(A) aufweist, als zu der Zone B gehörend;

3° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelästigung ausgesetzt ist, für die der Lärminde  $L_{DN}$  60 dB(A) oder mehr und weniger als 65 dB(A) aufweist, als zu der Zone C gehörend;

4° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelastung ausgesetzt ist, für die der Lärmindex  $L_{DN}$  55 dB(A) oder mehr und weniger als 60 dB(A) aufweist, als zu der Zone D gehörend;

5° für die rund um die Uhr geöffneten Flughäfen sind die Punkte 2° bis 4° nur auf die außerhalb der Zone A gelegenen bebauten und unbebauten Immobiliengüter anwendbar. '

[...]

§ 3. In Artikel 1bis § 3 desselben Gesetzes wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' [...]

8. die Zugehörigkeit durch Gleichstellung zu einer Lärmbelastungszone (A, B, C oder D) erfolgt durch den Vergleich der in dem in Punkt 7° erwähnten Meßbericht angegebenen erzielten Ergebnisse mit dem Lärmindex  $L_{DN}$  der Referenzzone (A, B, C oder D). Falls die im Meßbericht angegebenen Lärmindize  $L_{DN}$  den Referenzindex (70, 65, 60 oder 55 dB(A)) mindestens vier Mal erreichen oder überschreiten, wird das betreffende Gebäude zu der Referenzzone (A, B, C oder D) gezählt;

9. in dem in Punkt 8 erwähnten Fall gibt das Protokoll der erzielten Ergebnisse Anspruch auf die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen, deren Durchführung unter den von der Regierung verabschiedeten Bedingungen erfolgt;

10. unter Einhaltung der oben angeführten Methoden läßt die Regierung Schallpegelmessungen an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Vierteln vornehmen, die insbesondere am Rande der Zonen liegen. Durch diese vorhergehenden Messungen kann sie beurteilen, an welchen Orten oder in welchen Vierteln sich der Anspruch auf die Vorteile des Absatzes 2 als gerechtfertigt erweisen kann. Falls die von der Regierung in dieser Weise durchgeführten Messungen angeben, daß sich der Anspruch auf eine der in Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen 3 vorgesehenen Bestimmungen *prima facie* als gerechtfertigt erweist, leitet die Regierung auf ihre Kosten die erforderlichen individuellen Maßnahmen ein. Falls die Untersuchung der von der Regierung durchgeführten Schallpegelmessungen eine derartige Schlußfolgerung ausschließt, legt derjenige, der dennoch der Auffassung ist, daß er den Vorteil des Absatzes 2 beanspruchen kann, die mit den ihn betreffenden individuellen Maßnahmen verbundenen Kosten vor und bekommt sie zurückerstattet, insofern sich sein Anspruch als gerechtfertigt erweist. '

§ 4. In Artikel 1bis § 3 desselben Gesetzes, wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Die Regierung verabschiedet das Verfahren zur Durchführung der Absätze 2 und 3, sowie alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen. '

Art. 2. Das vorliegende Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

B.3.3. Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, eingefügt durch das Dekret vom 1. April 1999 und abgeändert durch die vorgenannten Dekrete, lautet nunmehr folgendermaßen:

« § 1. Die Wallonische Regierung ist befugt, Maßnahmen zu treffen, um in der Nähe der Flughäfen und Flugplätze der Wallonischen Region die Anlieger, die der infolge ihres Betriebs anfallenden Lärmbelastung ausgesetzt sind, zu schützen.

§ 2. Zu diesem Zweck kann die Wallonische Regierung Kategorien von Lärmbelastungszonen degressiv bestimmen.

Die Lärmbelastungszonen werden je nach dem Wert des Lärmindikators  $L_{DN}$  bestimmt, nämlich auf der Grundlage der folgenden Angaben:

[...]

Die dem Lärm am meisten ausgesetzte und Zone A genannte Zone ist diejenige, für die der Lärmindikator  $L_{DN}$  eine Lärmbelastung von mindestens 70 dB(A) gibt.

Die zweite Zone B genannte Zone des Lärmbelastungsplans ist diejenige, für die der Lärmindex  $L_{dn}$  eine Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr und von weniger als 70 dB(A) aufweist.

Die dritte Zone C genannte Zone des Lärmbelastungsplans ist diejenige, für die der Lärmindex  $L_{dn}$  eine Lärmbelastung von 60 dB(A) oder mehr und von weniger als 65 dB(A) aufweist.

Die vierte Zone D genannte Zone des Lärmbelastungsplans ist diejenige, für die der Lärmindex  $L_{dn}$  eine Lärmbelastung von 55 dB(A) oder mehr und von weniger als 60 dB(A) aufweist.

§ 3. In diesen Lärmbelastungszonen kann die Wallonische Regierung unter anderem:

1° bebaute oder unbebaute Immobiliengüter gleich welcher Art erwerben;

2° das Anbringen von Anlagen fördern, die dazu bestimmt sind, den Lärm oder die Vibrationen zu verringern, zu dämpfen oder ihren nachteiligen Folgen abzuwehren, gegebenenfalls durch die Gewährung eines Zuschusses oder einer Prämie;

3° dem Inhaber eines Hauptwohnsitzmietvertrags eine Umzugsprämie vorschlagen;

4° gegebenenfalls Schalldämmungsnormen und die Benutzung von für die Erbauung und den Umbau von Gebäuden spezifischen Baustoffen vorschreiben.

Im Rahmen der von der Regierung getroffenen Maßnahmen gemäß dem oben erwähnten Absatz 1:

1° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelastigung ausgesetzt ist, für die der Lärmindex  $L_{DN}$  70 dB(A) oder mehr aufweist, als zu der Zone A gehörend;

2° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelastigung ausgesetzt ist, für die der Lärmindex  $L_{DN}$  65 dB(A) oder mehr und weniger als 70 dB(A) aufweist, als zu der Zone B gehörend;

3° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelastigung ausgesetzt ist, für die der Lärmindex  $L_{DN}$  60 dB(A) oder mehr und weniger als 65 dB(A) aufweist, als zu der Zone C gehörend;

4° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelastigung ausgesetzt ist, für die der Lärmindex  $L_{DN}$  55 dB(A) oder mehr und weniger als 60 dB(A) aufweist, als zu der Zone D gehörend;

5° für die rund um die Uhr geöffneten Flughäfen sind die Punkte 2° bis 4° nur auf die außerhalb der Zone A gelegenen bebauten und unbebauten Immobiliengüter anwendbar.

Im Hinblick auf die Anwendung des oben erwähnten Absatzes 2 werden die Messungen der vom zivilen und gewerblichen Flugverkehr aus oder nach den unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallenden Flughäfen ausgelösten Schallpegel unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

[...]

8. die Zugehörigkeit durch Gleichstellung zu einer Lärmbelastungszone (A, B, C oder D) erfolgt durch den Vergleich der in dem in Punkt 7° erwähnten Meßbericht angegebenen erzielten Ergebnisse mit dem Lärmindex  $L_{DN}$  der Referenzzone (A, B, C oder D). Falls die im Meßbericht angegebenen Lärmindize  $L_{DN}$  den Referenzindex (70, 65, 60 oder 55 dB(A)) mindestens vier Mal erreichen oder überschreiten, wird das betreffende Gebäude zu der Referenzzone (A, B, C oder D) gezählt;

9. in dem in Punkt 8 erwähnten Fall gibt das Protokoll der erzielten Ergebnisse Anspruch auf die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen, deren Durchführung unter den von der Regierung verabschiedeten Bedingungen erfolgt;

10. unter Einhaltung der oben angeführten Methoden läßt die Regierung Schallpegelmessungen an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Vierteln vornehmen, die insbesondere am Rande der Zonen liegen. Durch diese vorhergehenden Messungen kann sie beurteilen, an welchen Orten oder in welchen Vierteln sich der Anspruch auf die Vorteile des Absatzes 2 als gerechtfertigt erweisen kann. Falls die von der Regierung in dieser Weise durchgeführten Messungen angeben, daß sich der Anspruch auf eine der in Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen 3 vorgesehenen Bestimmungen *prima facie* als gerechtfertigt erweist, leitet die Regierung auf ihre Kosten die erforderlichen individuellen Maßnahmen ein. Falls die Untersuchung der von der Regierung durchgeführten Schallpegelmessungen eine derartige Schlußfolgerung ausschließt, legt derjenige, der dennoch der Auffassung ist, daß er den Vorteil des Absatzes 2 beanspruchen kann, die mit den ihn betreffenden individuellen

Maßnahmen verbundenen Kosten vor und bekommt sie zurückerstattet, insofern sich sein Anspruch als gerechtfertigt erweist.

Die Regierung verabschiedet das Verfahren zur Durchführung der Absätze 2 und 3, sowie alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen.

§ 4. In diesen Lärmbelastungszone kann die Wallonische Regierung in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwellen bestimmen, welche die Luftfahrzeuge, die die Flughäfen, die unter den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen, zwischen 22 Uhr und 7 Uhr benutzen, nicht überschreiten dürfen.

Diese Höchstlärmschwellen werden je nach dem Wert des Index  $L_{max}$  bestimmt, insbesondere aufgrund der folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

- Der maximale Schallpegel eines Luftfahrzeugs,  $L_{max}$ : der Höchstwert des Schalldruckpegels  $L_{Aeq}(1s)$ , der bei dem Vorüberfliegen eines Luftfahrzeugs gemessen wird, und spezifisch durch dieses in einem bestimmten geographischen Ort erzeugt wird, d.h.:  $\{ [L_{Aeq}(1s)]_{Flugzeug} \}_{max}$ .

Was den Flughafen von Lüttich-Bierset angeht, beträgt die in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwelle am Boden in der Zone B genannten zweiten Zone des Lärmbelastungsplans 87 dB(A).

In der Zone C genannten dritten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwelle am Boden 82 dB(A).

In der Zone D genannten vierten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwelle am Boden 77 dB(A).

Was den Flughafen von Charleroi-Brüssel Süd angeht, beträgt die in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwelle am Boden in der Zone B genannten zweiten Zone des Lärmbelastungsplans 87 dB(A).

In der Zone C genannten dritten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwelle am Boden 82 dB(A).

In der Zone D genannten vierten Zone des Lärmbelastungsplans beträgt die in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwelle am Boden 77 dB(A).

§ 5. Außerhalb der Lärmbelastungszone, die von der Regierung bestimmt werden können, ist letztere befugt, in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwellen festzulegen, welche die Flugzeuge, die die Flughäfen, die unter den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen, zwischen 22 Uhr und 7 Uhr benutzen, nicht überschreiten dürfen.

Außerhalb der Lärmbelastungszone, die für den Flughafen von Lüttich-Bierset und den Flughafen von Charleroi-Brüssel Süd bestimmt werden, liegt die in  $L_{max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwelle am Boden unter 77 dB(A).

§ 6. Der oder die Hauptschlafräume der Wohnungen, die sich in den Zonen B, C und D des Lärmbelastungsplans von Lüttich-Bierset befinden, bilden den Gegenstand von Isolierungsarbeiten die durch die Anwendung geeigneter Techniken die Einhaltung einer Lärmschwächung von 42 dB(A) für die Wohnungen in der Zone B, 37 dB(A) in der Zone C und 32 dB(A) in der Zone D gewährleisten.

Die Kosten für diese Arbeiten werden von der Wallonischen Region übernommen, unter Einhaltung der Leistungsgrenzen, Bedingungen und des Verfahrens, die von der Regierung bestimmt werden.

So wird auch die Isolierung des oder der Haupttagesräume der Wohnungen, die sich in der Zone B, C und D von Lüttich-Bierset oder in den Zonen A, B, C und D von Charleroi-Brüssel Süd befinden, unter Einhaltung einer erforderlichen Lärmschwächung vorgenommen, wobei die Regierung zusätzlich die in  $L_{\max}$  ausgedrückten Höchstlärmschwellen am Boden zwischen 7 Uhr und 22 Uhr zu bestimmen hat, wobei die Lärmschwelle für die Zonen B auf höchstens 93 dB(A) und die Lärmschwächung auf 38 dB(A) festgelegt ist.

§ 7. Die in Art. 6 des Dekrets vom 23. Juni 1994 über die Schaffung und den Betrieb von Flughäfen und Flugplätzen, die unter die Zuständigkeit der Wallonischen Region fallen, gemeinten Strafen sind im Falle der Nichteinhaltung der in  $L_{\max}$  ausgedrückten Höchstlärmschwellen am Boden anwendbar.

§ 8. Die in  $L_{\max}$  ausgedrückten Höchstlärmschwellen am Boden sind nur ab dem 1. Juli 2002 anwendbar für die Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets auf diesen Flughäfen Luftfahrzeuge betrieben haben.

§ 9. Die Regierung kann in  $L_{\max}$  ausgedrückte Höchstlärmschwellen am Boden bestimmen, die die in dem vorliegenden Dekret bestimmten Schwellenwerte unterschreiten. »

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431*

B.4.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431 leiten einen ersten Klagegrund ab aus dem Verstoß der angefochtenen Dekrete gegen Artikel 22 der Verfassung. Sie führen an, daß dieser Artikel, ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Recht auf eine gesunde Umwelt verankere und daß nur der föderale Gesetzgeber Änderungen daran vornehmen könne, da die Gemeinschaften und Regionen lediglich dafür zuständig seien, den Schutz dieses Rechtes zu gewährleisten.

B.4.2. Ehe geprüft wird, ob ein Dekret vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ist dessen Vereinbarkeit mit den Zuständigkeitsregeln zu prüfen.

B.4.3. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes. »

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. »

B.4.4. Das wesentliche Ziel des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht darin, die Menschen vor der Einmischung in ihr Privatleben, ihr Familienleben, ihre Wohnung oder ihren Briefwechsel zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden », zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, außerordentliche Sitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3).

B.4.5. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht im übrigen hervor, daß der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Vorschlags mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 997/5, S. 2).

B.4.6. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat angenommen (Urteil in Sachen Powell und Rayner gegen das Vereinigte Königreich vom 21. Februar 1990, Urteil in Sachen

Hatton gegen das Vereinigte Königreich vom 2. Oktober 2001), daß die durch Flugzeuge verursachte Lärmbelastung dann, wenn sie übermäßig ist, die Qualität des Privatlebens der Anwohner beeinträchtigen kann und als ein Verstoß gegen die positive Verpflichtung der Staaten, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Kläger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu ergreifen, oder als eine Einmischung einer Behörde, die gemäß den Kriterien von Absatz 2 dieses Artikels zu rechtfertigen ist, angesehen werden kann. Dabei ist das billige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Einzelperson und denjenigen der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen, wobei der Staat in beiden Fällen über einen Ermessensspielraum verfügt, um die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen, insbesondere wenn mit dem Betrieb eines Flughafens ein rechtmäßiges Ziel verfolgt wird und man dessen negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht vollständig ausschließen kann.

B.4.7. Unter diesen Vorbehalten kann davon ausgegangen werden, daß die Lärmbelastung von Flugzeugen die Rechte der Anwohner eines Flughafens, die sie aus Artikel 22 der Verfassung schöpfen, verletzen kann, wenn sie ein unerträgliches Maß erreicht.

B.4.8. Sicherlich ist das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt in Artikel 23 der Verfassung vorgesehen. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, daß Artikel 22 nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn eine Lärmbelastung gegen die in diesem Artikel gewährleistete Achtung vor dem Privat- und Familienleben verstoßen kann.

B.4.9. Aus dem Text von Artikel 22 der Verfassung geht hervor, daß die Regionen bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Achtung vor dem Privatleben gewährleisten müssen.

B.4.10. Aufgrund von Artikel 6 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen zuständig für den Sachbereich des Umweltschutzes und der Lärmbekämpfung. Artikel 6 § 1 X Nr. 7 desselben Sondergesetzes verleiht ihnen die Zuständigkeit für die Ausrüstung und den Betrieb von Flughäfen und öffentlichen Flugplätzen, mit Ausnahme des Flughafens Brüssel-National.

B.4.11. Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmungen hat der Dekretgeber Befugnisse in seinen eigenen Sachbereichen ausgeübt. Hierbei mußte er die Achtung vor dem

Privatleben gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung gewährleisten. Dieses Ziel wird mit den angefochtenen Bestimmungen angestrebt. Sie sollen nämlich die Anwohner von Flughäfen vor der durch den Betrieb dieser Flughäfen verursachten Lärmbelastung schützen.

B.4.12. Zwar geht aus Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung hervor, daß nur der föderale Gesetzgeber festlegen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben eingeschränkt werden darf, doch diese Zuständigkeit kann vernünftigerweise lediglich die allgemeinen Beschränkungen dieses Rechtes betreffen, die auf gleich welchen Sachbereich anwendbar sind. Eine andere Beurteilung würde bedeuten, daß gewisse Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen sinnlos würden. Der Umstand, daß eine Einmischung in das Privat- und Familienleben die Folge der Regelung eines bestimmten, dem Dekretgeber zugewiesenen Sachbereiches ist, tut seiner Zuständigkeit keinen Abbruch.

B.4.13. Der aus der Nichtzuständigkeit des Dekretgebers abgeleitete Klagegrund ist unbegründet.

*In bezug auf den ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432 und auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431, gemeinsam*

B.5.1. Die klagenden Parteien in den vier Rechtssachen führen den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nrn. 2 und 4, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention an. Sie werfen den angefochtenen Dekreten vor, daß sie der Wallonischen Regierung die Verwendung des mittleren Geräuschindikators  $L_{DN}$  vorschrieben, um die Zonen der Lärmaussetzung abzugrenzen. Dieses Kriterium sei nicht angemessen, um die Lärmbelastung zu beurteilen, die durch den Betrieb eines hauptsächlich nachts funktionierenden Flughafens verursacht werde. Es schaffe eine Diskriminierung der in der Zone B des Lärmbelastungsplans wohnhaften Anwohner im Vergleich zu den in der Zone A niedergelassenen Anwohnern, da diese beiden Kategorien von Anwohnern einem unterschiedlichen Rechtssystem unterlägen, obwohl sie den gleichen Spitzenlärnwerten ausgesetzt seien.

Die Anwendung des Lärmindikators  $L_{DN}$  schaffe außerdem eine Diskriminierung, indem die Anwohner, die hauptsächlich nachts einer Lärmbelastung ausgesetzt seien, und diejenigen, die hauptsächlich tagsüber einer Lärmbelastung ausgesetzt seien, auf die gleiche Weise behandelt würden.

B.5.2. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß nur die Anwendung des  $L_{max}$ -Kriteriums es ermögliche, die Auswirkungen des Flugzeuglärms auf den Schlaf angemessen zu bewerten. Dieses Kriterium entspreche dem maximalen Geräuschpegel, der beim Vorüberfliegen eines Luftfahrzeugs gemessen werde; er werde in dB(A) gemessen.

B.5.3. Nach Darlegung der Wallonischen Regierung sei dieser Klagegrund rechtlich mangelhaft, da der Indikator  $L_{DN}$  bereits im Dekret der Wallonischen Region vom 1. April 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung angewandt worden sei, um die Zone A des Lärmbelastungsplans festzulegen. Dies bedeute, daß mit diesem Klagegrund das vorerwähnte Dekret bemängelt würde, obwohl dagegen keinerlei Klage eingereicht worden sei.

B.5.4. Artikel 1 2° des Dekrets vom 8. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung definiert Zone B des Lärmbekämpfungsplans als diejenige, für die der Lärmindikator  $L_{DN}$  eine Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr und von weniger als 70 dB(A) aufweist.

Das Dekret vom 25. Oktober 2001 zur Abänderung von Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 besagt, daß ein bebautes oder unbebautes Grundstück, das einer Lärmbelastung mit einem Lärmindikator  $L_{DN}$  von 70 dB(A) oder mehr ausgesetzt ist, zur Zone A gehört. Zur Zone B gehört jedes bebaute oder unbebaute Grundstück, für das der Lärmindikator  $L_{DN}$  eine Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr und von weniger als 70 dB(A) aufweist.

B.5.5. Die angefochtenen Dekrete legen den Umfang der Zone B des Lärmbelastungsplans anhand des Lärmindikators  $L_{DN}$  fest. Die klagenden Parteien sind berechtigt, die unangemessene Beschaffenheit des im Dekret angewandten Kriteriums geltend zu machen, auch wenn dieser Indikator bereits in einem vorherigen Dekret angewandt wurde. Die von der Wallonischen Regierung angeführte Einrede wird somit abgewiesen.

B.5.6. Der Hof muß jedoch die Vorarbeiten zum Dekret vom 1. April 1999 berücksichtigen, um zu prüfen, ob das vom Dekretgeber gewählte Kriterium zur Festlegung der verschiedenen Zonen der Lärmbelastung gerechtfertigt ist, da diese Rechtfertigung zum ersten Mal bei der Annahme dieses Dekrets angeführt wurde und in den angefochtenen Dekreten durch die Entscheidung für das Kriterium  $L_{DN}$  zur Festlegung des Umfangs der Zone B implizit bestätigt wurde.

B.5.7. Der Hof muß ebenfalls prüfen, ob eine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt, um die Anwohner, die hauptsächlich tagsüber einer Lärmbelastung ausgesetzt sind, und diejenigen, die hauptsächlich nachts einer Lärmbelastung ausgesetzt sind, auf die gleiche Weise zu behandeln.

B.5.8. Mit der Annahme der angefochtenen Dekrete wollte der Dekretgeber ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Region und dem Gesundheitsschutz der Anwohner, die wegen des Betriebs der Flughäfen einer Lärmbelastung ausgesetzt sind, schaffen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 184/1, S. 2).

B.5.9. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 1. April 1999 wird folgendes dargelegt:

«Das international anerkannte Kriterium  $L_{DN}$  wurde ausgewählt, da es vier Parameter berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Flugzeuglärm stehen und von Fachleuten als ausschlaggebend für die von den Menschen gegebenenfalls empfundene Belästigung erkannt wurden:

1. der maximale Geräuschpegel, der beim Vorüberfliegen eines jeden Flugzeugs gemessen wird: der Spitzenlärm;

2. die Überflugzeit eines jeden Flugzeugs (ein weniger lärmendes Flugzeug, das jedoch weniger schnell fliegt, kann als störender empfunden werden als ein lauterer Flugzeug, das schneller fliegt);

3. die Gesamtzahl der Flugzeuge;

4. der Zeitpunkt des Vorüberfliegens des Flugzeugs (tagsüber oder nachts, wobei im letzteren Fall das Flugzeug als störender empfunden wird, selbst wenn es den gleichen Lärm verursacht wie tagsüber. So wird in der  $L_{DN}$ -Berechnung die Bewertung eines jeden Nachtflugs um 10 dB erhöht, um die nächtlichen Störungen besser erfassen zu können).» (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1998-1999, Nr. 485/4 und Nr. 403/2, S. 6)

In bezug auf die Entscheidung für den  $L_{DN}$ -Geräuschindikator am Flughafen Bierset, der derzeit hauptsächlich nachts betrieben wird, wird in den Vorarbeiten zum Dekret vom 8. Juni 2001 angeführt, daß der wallonische Gesetzgeber « zur Festlegung eines maximalen Verkehrs gelangen [wollte], indem er sich auf die Extrapolation einer fiktiven Situation der vollen Auslastung des Flughafens Bierset stützte » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 184/5, S. 4; *Ausf. Ber.*, 2000-2001, Nr. 21, S. 6).

B.5.10. Es obliegt nicht dem Hof, anstelle des Dekretgebers die Wahl des Kriteriums für die Berücksichtigung der Lärmbelastung der Anwohner der wallonischen Flughäfen zu bewerten. Der Hof muß jedoch prüfen, ob das gewählte Kriterium nicht auf einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung beruht.

B.5.11. Das Kriterium  $L_{DN}$  berücksichtigt nicht nur die Spitzenlärnwerte, die Anzahl Flugzeuge und die Überflugzeit eines jeden Flugzeugs, sondern auch das Volumen der Nachtflüge, da es für jeden Nachtflug die Bewertung um 10 dB(A) erhöht.

Indem die Wallonische Region ein Kriterium angenommen hat, das einen Durchschnitt des vom Flugverkehr während 24 Stunden erzeugten Lärms darstellt, und indem sie diese Maßnahme damit rechtfertigt, daß der Flughafen Bierset so erweitert werden soll, daß dieser Verkehr sowohl nachts als auch tagsüber stattfindet, hat sie eine Maßnahme ergriffen, die nicht offensichtlich unvernünftig ist in bezug auf das in B.5.8 beschriebene Ziel.

B.5.12. Im übrigen stellt der Hof fest, daß der Dekretgeber im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien das  $L_{max}$ -Kriterium in seinem Dekret vom 8. Juni 2001 angewandt hat. Es sieht nämlich vor, daß für den Flughafen Lüttich-Bierset in der Zone B des Lärmbelastungsplans die Schwelle des maximalen Lärms, der am Boden verursacht wird, 87 dB(A) beträgt, ausgedrückt in  $L_{max}$ .

Das Dekret ermächtigt überdies die Regierung, in  $L_{max}$  ausgedrückte Schallpegel festzulegen, die nicht überschritten werden dürfen von den Luftfahrzeugen, die die Flughäfen der Wallonischen Region zwischen 22 Uhr und 7 Uhr benutzen.

Während der Parlamentsdebatten vor der Annahme des Dekrets vom 8. Juni 2001 wurde erklärt: « Zonen festzulegen ohne Berücksichtigung der  $L_{\max}$ -Werte wäre eine anfechtbare Maßnahme gewesen. Für die Anwohner ist es nicht nur wichtig, daß der durchschnittliche Pegel der Lärmbelastung berücksichtigt wird, der anhand von zahlreichen Korrekturfaktoren errechnet wird; auch die Berücksichtigung der Spitzenlärmwerte ist wichtig » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 184/5, S. 4).

Der  $L_{\max}$  sollte es ermöglichen, die lärmintensivsten Flugzeuge auszuschließen, wie bei den Debatten vor der Annahme des Dekrets vom 25. Oktober 2001 in Erinnerung gerufen wurde. Der  $L_{\max}$  sollte im übrigen eine zusätzliche Garantie bieten, da « mit dem  $L_{DN}$ -Indikator zehn Flugzeuge, die Nachtflüge mit starkem Lärm durchführen und die Anwohner mit Sicherheit aufwecken (auch wenn deren Wohnungen isoliert sind), die  $L_{DN}$ -Schwelle von 70 dB(A) möglicherweise nicht überschreiten » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 257/2, S. 10).

B.5.13. Die Festlegung der Schwelle von 87 dB(A) für die Zone B wurde durch den Umstand gerechtfertigt, daß es vom Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung her erforderlich war, Langstreckenflugzeuge, die andere Kontinente anfliegen, anzunehmen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 184/5, S. 4).

Das Dekret hat ebenfalls die Anwendung von Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser maximalen Schallpegel am Boden vorgesehen.

B.5.14. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die angefochtenen Dekrete nicht diskriminierend sind, insofern sie den Geräuschindikator  $L_{DN}$  anwenden, um die Zone B des Lärmbelastungsplans abzugrenzen.

B.6.1. Sodann wird den angefochtenen Dekreten vorgeworfen, eine Diskriminierung in bezug auf die Anwohner der Zone B des Lärmbelastungsplans zu schaffen, da einige von ihnen einer gleichen Lärmbelastung ausgesetzt seien wie die Anwohner der Zone A, ohne in den Vorteil eines Verfahrens des Rückkaufs ihrer Wohnung durch die Regierung zu gelangen, wie es der Fall sei für die in der Zone A des Lärmbelastungsplans gelegenen Immobilien.

B.6.2. Bei den Diskussionen zur Vorbereitung der Annahme des Dekrets vom 8. Juni 2001 hat der Dekretgeber wiederholt sein Bemühen geäußert, angesichts der Anwohner der Zone A und derjenigen der Zone B den Billigkeitsgrundsatz möglichst genau zu beachten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 184/5, S. 10; *Ausf. Ber.*, 2000-2001, Nr. 22, S. 23).

B.6.3. Gerade, um der Beschwerde der klagenden Parteien gerecht zu werden, hat die Wallonische Region das Dekret vom 25. Oktober 2001 angenommen. Gemäß der Begründung hatte dieses Dekret zum Ziel, «zu vermeiden, daß die Aufteilung der Zonen des Lärmbelastungsplans, die auf die Festlegung von Umkreisen beruht, die Gefahr birgt, daß Situationen mit einer gleichen oder höheren Lärmbelastung als diejenige, die innerhalb einer der genannten Zonen anerkannt wird, nicht berücksichtigt werden, ohne daß die in den Ausführungserlassen vorgesehenen Maßnahmen auf sie angewandt werden können» (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 257/1, S. 2). Diese Zielsetzung findet Ausdruck in den Dekretsbestimmungen, wonach die Anwohner der Zone B in den Vorteil der Maßnahme des Rückkaufs ihrer Wohnung gelangen können, wenn erwiesen ist, daß sie einer Lärmbelastung mit einem  $L_{DN}$ -Indikator von 70 dB(A) oder mehr ausgesetzt sind.

Der Dekretgeber hat somit darauf geachtet, daß im jeweiligen Fall die Situationen berücksichtigt werden, in denen die automatische Anwendung der angenommenen Kriterien sich als unangemessen erweisen sollte.

B.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2303, den ersten Klagegrund und den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 2304 und 2431, den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2304 sowie den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2432, gemeinsam*

B.8.1 Die klagenden Parteien in den vier Rechtssachen, die dem Hof vorliegen, führen an, die Festlegung des Schwellenwertes auf 70 dB(A) für die Abgrenzung der Zone A von der Zone B des Lärmbelastungsplans sei nicht sachdienlich. Es wird geltend gemacht, daß gemäß wissenschaftlichen Studien von Fachleuten eine Lärmbelastung ab einem Schwellenwert von

66 dB(A) gemäß dem  $L_{DN}$ -Indikator als unzumutbar bewertet werde. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung zwischen den Anwohnern der Zone A und denjenigen der Zone B, da die Letztgenannten nicht die den Erstgenannten zugestanden vorteilhaften Maßnahmen in Anspruch nehmen könnten, während sie einer Lärmbelastung ausgesetzt seien, die ebenso nachteilig für ihre Gesundheit sei.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2304 beklagen sich überdies darüber, daß die Isolierungsmaßnahmen für die Gebäude der Zone B des Lärmbelastungsplans nicht geeignet seien wegen des Maßes der Lärmbelastung, dem sie ausgesetzt seien, und weil diese Maßnahmen den Bewohnern dieser Gebäude die volle Nutznießung ihrer Wohnung vorenthielten, da sie darin bleiben müßten und nicht die Möglichkeit hätten, ihren Garten oder ihre Terrasse ohne eine ernsthafte oder sogar unerträgliche Lärmbelastung zu benutzen.

B.8.2. Die angefochtenen Dekrete legen die Zone B des Lärmbelastungsplans als die Zone fest, für die der Lärmindikator  $L_{DN}$  eine Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr und von weniger als 70 dB(A) aufweist.

Wie der Hof dies bereits unter B.5.12 angeführt hat, hat der Dekretgeber überdies eine maximale Schwelle für den am Boden verursachten Lärm festgelegt, die 87 dB(A) beträgt und in  $L_{max}$  ausgedrückt wird für die Luftfahrzeuge, die nachts fliegen, und 93 dB(A) beträgt für die Luftfahrzeuge, die zwischen 7 Uhr und 22 Uhr fliegen.

Das Dekret vom 8. Juni 2001 besagt, daß für die Hauptschlafräume der in der Zone B gelegenen Wohnungen Isolierungsarbeiten ausgeführt werden, die durch die Anwendung geeigneter Techniken die Einhaltung einer Lärmverringerung um 42 dB(A) gewährleisten. Die Lärmverringerung für die Haupttagesräume der Wohnungen ist auf 38 dB(A) festgesetzt.

B.8.3. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 8. Juni 2001 ist ersichtlich, daß diese Maßnahmen eingeführt wurden, um den von der Weltgesundheitsorganisation ausgearbeiteten Normen zu entsprechen, nämlich 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts; kein Aufwachen soll auf eine Lärmbelastung zurückzuführen sein, die diesem Wert entspricht oder niedriger ist (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 184/5, SS. 5 und 6). Bei den Vorarbeiten zum

Dekret vom 25. Oktober 2001 wurde präzisiert, daß es sich dabei um eine Ergebnisverpflichtung handelt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 257/2, S. 4).

Der Schwellenwert von 70 dB(A), der die Zone A des Lärmbelastungsplans abgrenzt, wurde wie folgt gerechtfertigt: « [...] medizinische Untersuchungen haben ergeben, daß Lärmpegel, die einem  $L_{DN}$ -Indikator = 70 dB(A) entsprechen oder darüber liegen, nicht für Wohngebiete geeignet sind » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1998-1999, Nr. 485/4 und Nr. 403/2, S. 6).

Diese Schwelle wurde bei den Parlamentsdebatten vor der Annahme des Dekrets vom 25. Oktober 2001 erneut in Frage gestellt. Man war verwundert darüber, daß im Entwurf die Bradley-Normen wieder außer acht gelassen wurden, in denen deutlich angegeben war, daß es nicht möglich sei, über  $L_{DN}$  66 eine vernünftige Flughafenerweiterung in einem Wohngebiet ins Auge zu fassen, während diese Normen der vorherigen Regierung als Referenzwerte gedient hatten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 257/1, S. 9). Es wurde darauf hingewiesen, daß die meisten wissenschaftlichen, technischen oder Verwaltungsberichte das Kriterium  $L_{DN}$  70 für Wohngebiete nicht befürworteten. Dem wurde entgegengehalten, daß « die Norm von 70  $L_{DN}$ , ergänzt durch den Gleichheitsgrundsatz und durch erhebliche Maßnahmen für die Wohnungen, die einer Lärmbelastung von weniger als 70  $L_{DN}$  ausgesetzt sind, von den gerichtlichen Instanzen, die sich darüber aussprechen sollen, wahrscheinlich gutgeheißen werden wird » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 257/2, S. 10).

B.8.4. Der Hof ist nicht befugt, anstelle des Gesetzgebers eine Bewertung vorzunehmen, um das angemessene Kriterium festzulegen, mit dem letzterer sein Ziel erreichen kann. Er muß jedoch prüfen, ob die Wahl des Gesetzgebers nicht offensichtlich willkürlich oder unvernünftig ist.

B.8.5. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432 legen als Anlage zu ihrer Klageschrift verschiedene Berichte im Zusammenhang mit Lärmuntersuchungen vor.

Im Bericht des « Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement » wird in bezug auf den außerhalb der Wohnungen gemessenen Lärm angeführt, daß ein Lärmpegel zwischen 65 und 70 dB(A) unerträglich und gesundheitsschädlich ist und daß üblicherweise davon ausgegangen

wird, daß eine Person nicht in einem Gebiet wohnen kann, das einem Flugzeu­glärm von mehr als 65 dB(A) ausgesetzt ist (SS. 30-1 und 30-3 des Berichtes).

Eine vom Büro POLY'ART ausgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung gibt an, daß die Lösung, die bestehenden Wohnungen einer Geräuschisolierung zu unterziehen, damit die Schwelle von 45 dB(A) in den Schlafzimmern nicht überschritten wird, die Bürger zu einem Leben unter untragbaren Bedingungen verpflichten würde (S. 17 des Berichtes). Dasselbe Büro hat ebenfalls hervorgehoben, daß Geräuschpegel von mehr als  $L_{DN} = 66$  dB(A) nicht für Wohngebiete geeignet seien (SS. 17 und 45 des Berichtes). Dieser Standpunkt wurde auch bestätigt durch die Arbeitsgruppe A-Tech (Acoustic Technologies), die von der Wallonischen Region eingesetzt wurde (Punkt 1.2., vierter Absatz), sowie durch den Sachverständigen J.-S. Bradley, auf den in den Vorarbeiten zu den angefochtenen Dekreten verwiesen wurde.

B.8.6. Die Wallonische Regierung behauptet in ihrem Schriftsatz, die Schlußfolgerungen des Bradley-Berichtes seien falsch wiedergegeben worden. In diesem Bericht habe man es als unmöglich angesehen, Wohngebiete mit einer Lärmbelastung von 66 dB(A) und mehr zu erweitern, aber nicht, sie aufrechtzuerhalten. Die Regierung hebt ebenfalls hervor, daß die Schlußfolgerungen dieses Berichtes auf der kanadischen Wohnsituation basierten, das heißt Holzhäuser, die weniger geräuschkämmend seien als die bei uns gebauten Häuser, was eine Erklärung dafür biete, daß in Kanada im Außenbereich ein maximaler Geräuschpegel von 66 dB(A) zugelassen sei.

In bezug auf den Schwellenwert von 70 dB(A), der eine Unterscheidung zwischen der Zone A und der Zone B ermögliche, verweist die Regierung auf den Bericht von A-Tech, um zu erklären, daß es sich um einen Schwellenwert handle, bei dessen Überschreitung Schallisolierungsarbeiten sich als technisch schwierig und teuer oder sogar als unmöglich erweisen würden, wenn nicht gleichzeitig die eigentliche Struktur der Gebäude verstärkt werde.

B.8.7. Es obliegt ebenfalls nicht dem Hof, die Schlußfolgerungen der verschiedenen Sachverständigenberichte zu bewerten. Der Hof stellt jedoch fest, daß keiner dieser Berichte die Schlußfolgerung gestattet, daß die Anwohner des Flughafens Bierset in ihrer Wohnung bleiben könnten, ohne daß ihr Recht auf Achtung des Privatlebens übermäßig beeinträchtigt würde, wenn sie einer Lärmbelastung zwischen 65 und 70 dB(A) ausgesetzt seien.

B.8.8. Sicherlich wird die Einstufung der Wohnungen, die einer solchen Belastung ausgesetzt sind, in die Zone B durch die technische Möglichkeit der Schallisolierung begründet, während die Isolierung bei einer Überschreitung von 70 dB(A) eine Verstärkung der Struktur der Gebäude voraussetzt. Aus allen Berichten wird jedoch deutlich, daß die Isolierungsarbeiten eine Senkung der Belastung ermöglichen würden, so daß die Belastung keine Gesundheitsgefährdung mehr für die Anwohner darstellen würde, jedoch unter der Bedingung, daß sie in ihren Wohnungen mit geschlossenen Türen und Fenstern lebten, was im übrigen bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 25. Oktober 2001 bestätigt wurde (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, 184/5, SS. 12-14; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 21, S. 8; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 22, S. 16).

B.8.9. Daraus ergibt sich, daß die Anwohner der Zone B sich hinsichtlich des Rechtes auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nicht in einer grundverschiedenen Situation befinden, weshalb der Behandlungsunterschied nicht angemessen gerechtfertigt ist.

B.9. Der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22 abgeleitete Klagegrund ist begründet.

*In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2431*

B.10.1. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß des Dekrets vom 25. Oktober 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 22 und 23 sowie mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an, insofern die Anwohner der Zone B, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie in einer « Risikozone » wohnen, in den Vorteil einer kostenlosen Messung ihrer Lärmbelastung gelangen könnten, während die anderen Anwohner die Kosten für die sie betreffenden Einzelmessungen vorstrecken müßten und diese Kosten ihnen nur erstattet würden, wenn ihre Ansprüche für begründet erklärt würden.

B.10.2. Artikel 1 § 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2001 fügt Artikel 1bis § 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung einen dritten Absatz hinzu, dessen Nr. 10 besagt, daß die Regierung an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Vierteln, die insbesondere am

Rande der Zonen liegen, Schallpegelmessungen vornehmen kann. Falls die von der Regierung durchgeführten Messungen ergeben, daß sich der Anspruch auf eine der im Dekret vorgesehenen Maßnahmen *prima facie* als gerechtfertigt erweist, veranlaßt die Regierung auf ihre Kosten die erforderlichen Einzelmessungen. Falls die Untersuchung der von der Regierung durchgeführten Schallpegelmessungen eine derartige Schlußfolgerung ausschließt, streckt derjenige, der dennoch der Auffassung ist, daß er den Vorteil solcher Maßnahmen beanspruchen kann, die mit den ihn betreffenden Einzelmessungen verbundenen Kosten vor und bekommt sie zurückerstattet, wenn sich sein Anspruch als gerechtfertigt erweist.

B.10.3. Die angefochtene Maßnahme wurde durch einen wie folgt gerechtfertigten Abänderungsvorschlag in das Dekret eingefügt:

« Der erste Teil von Punkt 10 bietet noch die Möglichkeit, nicht die Situation desjenigen zu benachteiligen, der nicht über die Mittel verfügt, die für die Ausführung der Messungen des Schallpegels erforderlichen Kosten vorzustrecken, und der auf seinen Anspruch verzichten würde, während der Einzelantrag vernünftigerweise nicht unsinnig erscheint. » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 257/2, Abänderungsantrag Nr. 3, S. 3)

B.10.4. Der Dekretgeber konnte den Standpunkt vertreten, daß es, um den Ansprüchen der Anwohner gerecht zu werden, ohne die öffentlichen Mittel unbesonnenen Anträgen auszusetzen, notwendig war, kostenlose Messungen nur für gewisse Orte und Viertel zuzulassen, in denen die Anträge der Anwohner auf den ersten Blick als gerechtfertigt erscheinen. Wie das Dekret selbst besagt, geht es bei den berücksichtigten Orten und Vierteln um Standorte, die insbesondere am Rand der Zonen des Lärmbelastungsplans liegen, für die die Regierung Einzelanträge auf Messung von den Anwohnern erhält.

Eine solche Bestimmung, mit der die etwaigen Mängel einer theoretisch mit einer Software festgelegten Grenze korrigiert werden sollen, indem sie der Regierung gestattet, kostenlose Messungen für die Anwohner durchzuführen, ohne sich vermessenen Anträge auszusetzen, ist vernünftig gerechtfertigt im Verhältnis zum angestrebten Ziel.

B.11. Daraus ist zu schlußfolgern, daß der Klagegrund unbegründet ist.

*In bezug auf den dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2303 und 2432*

B.12. Die klagenden Parteien werfen dem Dekretgeber vor, keine Verträglichkeitsprüfungen oder Sachverständigenuntersuchungen über die Auswirkungen eines Ausbaus der nächtlichen Tätigkeit des Flughafens auf den Schlaf der Anwohner und auf die Wirtschaft der Region durchgeführt zu haben. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 der Verfassung seien somit mißachtet worden. Die klagenden Parteien stützen ihre These auf das Urteil vom 2. Oktober 2001 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Rechtsache Hatton u.a. gegen das Vereinigte Königreich.

B.13. Der Klagegrund, der sich auf keinen Artikel des angefochtenen Dekrets bezieht, ist nicht gegen dessen Inhalt gerichtet, sondern gegen das Fehlen von Maßnahmen, mit denen die Vorbereitung hätte einhergehen müssen. Der Hof ist nicht befugt zu beurteilen, ob der Annahme eines Dekrets vorherige Befragungen, Studien oder Sachverständigenuntersuchungen hätten voraufgehen müssen.

*In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2304*

B.14.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2304 bemängeln, daß das Dekret vom 8. Juni 2001 keine Hilfsmaßnahme zugunsten der Personen vorsehe, die Eigentümer von Immobilien seien, die sie zu gewerblichen Zwecken vermieteten oder die sie teilweise zu beruflichen Zwecken benutzten.

B.14.2. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung in ihrem Schriftsatz anführt, ist eine der klagenden Parteien eine Aktiengesellschaft, die Eigentümerin eines im wesentlichen zu beruflichen Zwecken dienenden Gebäudes ist, so daß ihre Klage zulässig ist.

B.14.3. Artikel 1bis des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 1. April 1999 eingefügt wurde, ermächtigt die Wallonische Regierung, Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu ergreifen, die dem durch den Betrieb der Flughäfen und der Flugplätze der Wallonischen Region verursachten Lärm ausgesetzt sind, ohne die zu gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten dienenden Gebäude auszuschließen.

B.14.4. Es obliegt dem Hof nicht, Vermutungen darüber anzustellen, wie die im obengenannten Artikel *1bis* enthaltene Ermächtigung angewandt werden wird. Er ist ebenfalls nicht zuständig, einen etwaigen Verzicht der Regierung auf die Anwendung dieser Ermächtigung in bezug auf die in der Zone B des Lärmbelastungsplans gelegenen Wohnungen, die für eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vorgesehen sind, zu tadeln.

B.15. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In bezug auf die Interventionsklageschrift in den Rechtssachen Nrn. 2431 und 2432*

B.16.1. Die intervenierenden Parteien bitten den Hof, Artikel 91 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzuwenden, wobei von der Wallonischen Region die Vorlage einer Reihe von Dokumenten verlangt wird.

Die klagenden Parteien beantragen ebenfalls die Durchführung einer Sachverständigenuntersuchung auf der Grundlage der Artikel 91 Nr. 5 und 94 desselben Sondergesetzes.

B.16.2. Selbst in der Annahme, daß die intervenierenden Parteien Untersuchungsmaßnahmen beantragen könnten, die in den Klageschriften, zu deren Unterstützung sie intervenieren, nicht verlangt worden sind, erweist sich nicht, daß diese Maßnahmen notwendig wären zur Lösung der Rechtsfragen, über die der Hof entscheiden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt in Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 1. April 1999 und abgeändert durch die Dekrete der Wallonischen Region vom 8. Juni 2001 und 25. Oktober 2001,

a) Paragraph 2 drittletzter Absatz, der folgendermaßen lautet: « Die zweite Zone B genannte Zone des Lärmbelastungsplans ist diejenige, für die der Lärmindex  $L_{dn}$  eine Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr und von weniger als 70 dB(A) aufweist. »,

b) Paragraph 3 Absatz 2 Nr. 2, der folgendermaßen lautet: « 2° gilt jedes bebaute oder unbebaute Immobiliengut, das einer Lärmbelastung ausgesetzt ist, für die der Lärmindex  $L_{DN}$  65 dB(A) oder mehr und weniger als 70 dB(A) aufweist, als zu der Zone B gehörend; »,

für nichtig;

2. weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior